

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

### Inhalt

### I *Mitteilungen*

#### **Europäisches Parlament**

##### *Schriftliche Anfragen mit Antwort:*

|   |   |
|---|---|
| Nr. 1630/82 von Herrn Eric Forth an die Kommission<br>Betrifft: Programme zum Schutz von Robben in Griechenland .....                           | 1 |
| Nr. 1787/82 von Herrn Finn Lyngø an die Kommission<br>Betrifft: Robbenjagd .....  | 1 |
| Nr. 1788/82 von Herrn Finn Lyngø an die Kommission<br>Betrifft: Festsetzung des Alters von Robbenbabys .....                                    | 2 |
| Nr. 1844/82 von Frau Barbara Castle an die Kommission<br>Betrifft: Transport lebender Tiere .....   | 2 |
| Nr. 1848/82 von Frau Danielle De March an die Kommission<br>Betrifft: Finanzierung von Schiffsbau und Schiffsreparaturen .....                  | 3 |
| Nr. 237/83 von Frau Danielle De March an die Kommission<br>Betrifft: Finanzierung von Schiffsbau und Schiffsreparaturen .....                   | 3 |
| Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1848/82 und 237/83 ...   | 3 |
| Nr. 1849/82 von Herrn Jørgen Bøgh an die Kommission<br>Betrifft: Ausgaben im Zusammenhang mit den Informationsbüros in Dänemark .....           | 4 |
| Nr. 1851/82 von Herrn Robert Moreland und Herrn Derek Prag an die Kommission<br>Betrifft: Verkehrserleichterung für Behinderte .....            | 4 |
| Nr. 1876/82 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an den Rat<br>Betrifft: Einfuhr von Butter aus Neuseeland .....                                    | 5 |
| Nr. 1889/82 von Frau Mechthild von Alemann an die Kommission<br>Betrifft: Pkw als Umzugsgut bei Wohnungswechsel in einen anderen EG-Staat ..... | 5 |
| Nr. 1890/82 von Frau Mechthild von Alemann an die Kommission<br>Betrifft: Führerscheinproblematik bei Montagearbeiten .....                     | 6 |

|  |    |
|--|----|
| Nr. 1952/82 von Herrn Michael Welsh an die Kommission<br>Betrifft: Gesellschaftsrecht und andere Vorschläge .....  | 7  |
| Nr. 1968/82 von Herrn Yves Galland an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten<br>Betrifft: Verwendung von chemischen Waffen durch die UdSSR in Afghanistan ..... | 8  |
| Nr. 1981/82 von Herrn Sean Flanagan an die Kommission<br>Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfe für die Methanumwandlung in Dublin .....  | 8  |
| Nr. 2000/82 von Herrn Pierre-Bernard Cousté an die Kommission<br>Betrifft: Postdienst in den Mitgliedstaaten .....   | 9  |
| Nr. 2023/82 von Herrn Eric Forth an die Kommission<br>Betrifft: Stahlindustrie der Gemeinschaft .....  | 9  |
| Nr. 2039/82 von Herrn Robert Moreland an die Kommission<br>Betrifft: Ursprungsbezeichnung .....  | 10 |
| Nr. 2043/82 von Herrn Willy Vernimmen an den Rat<br>Betrifft: Verfolgung von Gewerkschaftsmitgliedern und demokratischen Politikern in der Türkei .....  | 10 |
| Nr. 2060/82 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission<br>Betrifft: Zinkkartell und Erschließung neuer Kapazitäten: Ersuchen der EG bei der Region Wallonien um Auskünfte über Prayon .....   | 11 |
| Nr. 2062/82 von Frau Yvonne Théobald-Paoli an die Kommission<br>Betrifft: Haltung der Kommission zu einer etwaigen Entwicklung der Gezeitenenergie in der Gemeinschaft .....   | 11 |
| Nr. 2067/82 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission<br>Betrifft: Größere Anzahl vom MwSt.-Sätzen in Belgien .....  | 12 |
| Nr. 2081/82 von Herrn Pol Marck an die Kommission<br>Betrifft: Erweiterung der Rechtsvorschriften im Bereich der Tiermedizin .....   | 12 |
| Nr. 2094/82 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission<br>Betrifft: Verpackung von Medikamenten .....   | 13 |
| Nr. 2095/82 von Herrn Robert Moreland an die Kommission<br>Betrifft: Richtlinie über Rauch- und Schwefeldioxyd .....   | 13 |
| Nr. 2098/82 von Frau Marijke Van Hemeldonck an den Rat<br>Betrifft: Verwendung von Recycling-Papier .....  | 15 |
| Nr. 2115/82 von Herrn Isidor Früh an die Kommission<br>Betrifft: Vorlage der Kommissionsvorschläge zur Durchführung der Strukturverbesserungsmaßnahmen in der Landwirtschaft .....   | 15 |
| Nr. 2127/82 von Herrn David Curry an die Kommission<br>Betrifft: Einfuhr von Lupinen sowie von Erbsen und Bohnen und ihre Verwendung als Futtermittel .....  | 15 |
| Nr. 2131/82 von Herrn Klaus Hänsch an die Kommission<br>Betrifft: Feiertagspraxis der Kommission .....   | 16 |
| Nr. 2159/82 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission<br>Betrifft: Erstattungsverfahren für die jeweils im Ausland gezahlte Mehrwertsteuer .....   | 17 |
| Nr. 2160/82 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission<br>Betrifft: Harmonisierung der Außenhandelsstatistik .....  | 17 |

Inhalt (Fortsetzung)

|   |    |
|---|----|
| Nr. 2161/82 von Herrn Rudolf Wedekind an die Kommission                                     |    |
| Betrifft: Schwierigkeiten im deutsch-französischen Warenaustausch . . . . .                 | 18 |
| Nr. 2165/82 von Herrn Allan Rogers an die Kommission  |    |
| Betrifft: Mikro-Elektronik-Firma Inmos . . . . .  | 18 |
| Nr. 2168/82 von Herrn Alfredo Diana an die Kommission                                       |    |
| Betrifft: Probleme im Zusammenhang mit der Einfuhr von Pilzen in die Gemeinschaft . . . . . | 19 |
| Nr. 2173/82 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission                                       |    |
| Betrifft: Export von gefährlichen Medikamenten in Länder der Dritten Welt . . . . .         | 20 |
| Nr. 2181/82 von Herrn André Damseaux an die Kommission                                      |    |
| Betrifft: Textilindustrie in Wallonien . . . . .  | 20 |
| Nr. 2183/82 von Herrn Willy Vernimmen an den Rat  |    |
| Betrifft: Technische und finanzielle Hilfe der Gemeinschaft für Mittelamerika . . . . .     | 21 |
| Nr. 2193/82 von Herrn Hans-Joachim Seeler an die Kommission                                 |    |
| Betrifft: „Buy European“-Kampagne . . . . .   | 21 |
| Nr. 2195/82 von Frau Janey Buchan an die Kommission   |    |
| Betrifft: Schwarze Liste . . . . .  | 22 |

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1630/82**

von Herrn Eric Forth (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1982)

*Betrifft:* Programme zum Schutz von Robben in Griechenland

Kann die Kommission bestätigen,

1. daß Gemeinschaftsmittel für die Entwicklung eines Programms zum Schutz der Mönchsrobber in Seitani in Griechenland bereitgestellt wurden,
2. daß die griechischen Behörden kürzlich den britischen Staatsbürger Bill Johnson aufgefordert haben, Griechenland wegen seiner Aktivitäten zum Schutz der Robben zu verlassen,
3. daß die griechischen Behörden die gezielte Zerstörung des Robbenschutzgebiets in Seitani durch die Entwicklung kommerzieller Aktivitäten zulassen,
4. daß die griechischen Behörden in dieser Angelegenheit gegen Verordnungen der Gemeinschaft verstoßen?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1983)

1. Für das Programm zum Schutz der Mönchsrobber in Seitani wurde keine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt. Gewährt wurden hingegen Finanzhilfen für eine Zone in den Nördlichen Sporaden.
2. Nach den Angaben, die der Kommission von den griechischen Behörden geliefert wurden, wurde Herr Johnson aufgefordert, Griechenland aus anderen Gründen als wegen seiner Aktivitäten zum Schutz der Mönchsrobber zu verlassen.

3. Die zuständigen griechischen Behörden scheinen aufgrund eines Ministerialerlasses des Ministeriums für Raumordnung über die Einstufung der fraglichen Zone als Schutzgebiet die Entwicklungsmaßnahmen eingestellt zu haben, die das Schutzgebiet von Seitani beeinträchtigen.

4. Nein.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1787/82**

von Herrn Finn Lyngø (S – DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Dezember 1982)

*Betrifft:* Robbenjagd

Bekanntlich machen die grönländischen Fänger weder auf Babyrobber noch bedrohte Robberarten Jagd, auch werden Produkte auf derlei Fängen nicht von Grönland aus exportiert.

Nichtsdestoweniger ist auf der ersten Seite der Zeitung „EF-Avisen“ abgedruckt, daß das von der Kommission vorgeschlagene Importverbot gegen Babyrobberfelle grönländische Robberfelle nicht betrifft, „solange Grönland in der EG ist“, was wohl so zu verstehen ist, daß bei einem Austritt Grönlands aus der EG dieses Importverbot gegen seine Felle greifen würde. Man merkt die Absicht und wird verstimmt.

Die Kommission wird gebeten, in ihrer Antwort diesen geschmacklosen und irreführenden Versuch einer Manipulation der öffentlichen Meinung in Grönland zu verurteilen.

Würde die Kommission die Darstellung der Robberfellefrage auf der ersten Seite von „EF-Avisen“ Nr. 13, 1982 als Beispiel einer gewissenhaften, politisch unbeeinflussten und möglichst objektiven Berichterstattung bezeichnen?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(28. April 1983)

Die Kommission bestreitet zunächst kategorisch, daß der in der Zeitung „EF-Avisen“ veröffentlichte und vom Herrn Abgeordneten erwähnte Artikel die öffentliche Meinung in Grönland beeinflussen sollte. Sein einziger Zweck war es vielmehr darzulegen, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen keine negativen Folgen für Grönland haben dürften.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission den Herrn Abgeordneten insbesondere darauf hin, daß die vom Rat am 28. März 1983 erlassene Richtlinie betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus<sup>(1)</sup> nur für Waren gilt, die nicht von der von den Inuits ausgeübten traditionellen Jagd herrühren.

(<sup>1</sup>) ABL Nr. L 91 vom 9. 4. 1983, S. 30.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1788/82**

von Herrn Finn Lyng (S – DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17 Dezember 1982)

*Betrifft:* Festsetzung des Alters von Robbenbabys

Gemäß Dokument KOM(82) 639 endg. Anhang Nr. 2 (Tarifnr. ex 43.02), wo es heißt „Jungtieren . . . der Mützenrobbe (Bluebacks)“, und entsprechend dem Anhang zur dänisch-sprachigen Ausgabe von PE 81 016 endg. (betreffend das obengenannte Dokument) Seite 4, rechte Spalte unten – endet der Text des Anhangs mit den Worten „Jungtieren der Mützenrobben (Bluebacks)“.

Nach der landläufigen Auffassung der Menschen, für die der Robbenfang ein Broterwerb ist, gilt eine Robbe, also auch eine Klappmützenrobbe, als jung, sofern sie jünger ist als zwölf Monate. Aber auf Robbenfellauktionen fällt das Fell von Klappmützenjungtieren auch unter die Bezeichnung „Blueback“, obwohl es eindeutig von Tieren stammt, die älter sind als zwölf Monate.

Die Frage hat eine, wenn auch nur marginale, Bedeutung für den grönländischen Export von Robbenfellen.

Wie definiert die Kommission „Blueback“ vom Gesichtspunkt des Alters?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(27. April 1983)

Wie der Herr Abgeordnete sagt, fällt das Fell von Klappmützenjungtieren nach der landläufigen Auffassung der Jäger und des Handels unter die Bezeichnung

„Blueback“. Die charakteristische Färbung dieser Tiere, auf die diese Bezeichnung zurückgeht, geht normalerweise im Alter von etwa zwölf Monaten verloren. Die Kommission übernimmt diese übliche Terminologie, ist sich aber natürlich bewußt, daß diese Veränderung des Fells bei einigen Arten schon im Alter von weniger als einem Jahr bzw. erst im Alter von 14 Monaten eintreten kann.

Hinsichtlich der grönländischen Ausfuhren verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf Artikel 3 der vom Rat am 28. März 1983 erlassenen Richtlinie 83/129/EWG betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus<sup>(1)</sup>.

Dieser Artikel bestimmt, daß die in der Richtlinie genannten Handelsbeschränkungen für diese Erzeugnisse nicht für die Waren gelten, die von der von den Inuits ausgeübten traditionellen Jagd herrühren. Der Rat und die Kommission waren nämlich der Auffassung, daß sich diese Jagd nicht auf Jungrobben erstreckt, und wollten vermeiden, daß die lebenswichtigen Interessen dieser Bevölkerungsgruppe beeinträchtigt werden.

(<sup>1</sup>) ABL Nr. L 91 vom 9. 4. 1983.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1844/82**

von Frau Barbara Castle (S – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1983)

*Betrifft:* Transport lebender Tiere

Wie viele Mitgliedstaaten haben die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen erlassen, um den Richtlinien 77/489/EWG<sup>(1)</sup> und 81/389/EWG<sup>(2)</sup> Folge zu leisten, in denen die zum Schutz der Tiere beim internationalen Transport erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden.

(<sup>1</sup>) ABL Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 10.

(<sup>2</sup>) ABL Nr. L 150 vom 6. 6. 1981, S. 1.

**Antwort von Herrn Dalsager  
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1983)

Was die Richtlinie 77/489/EWG anbelangt, so haben alle Mitgliedstaaten der Kommission die von ihnen erlassenen einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt. Die von Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich im Rahmen der Richtlinie 81/389/EWG notifizierte Maßnahmen werden derzeit von der Kommission geprüft.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1848/82**

von Frau Danielle De March (COM – F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Januar 1983)

**Betrifft:** Finanzierung von Schiffsbau und Schiffsreparaturen

Kann die Kommission nach Ländern aufgedielerte Tabellen für die Jahre 1975 bis 1981 (soweit möglich Vorausschätzung 1982) erstellen, aus denen die effektiv aus dem Gemeinschaftshaushalt gewährten Finanzmittel (Sozialfonds, Regionalfonds, Kapitel 7 des Haushalts) und die anderweitig gewährten Finanzmittel (EIB-Darlehen) für den Bau und die Reparatur von Schiffen hervorgehen?

Kann die Kommission hinsichtlich der EIB-Darlehen im einzelnen die Vorhaben nennen, die dadurch finanziert wurden, und kann sie allgemein mitteilen, nach welchen Kriterien sie zusammen mit der EIB zur Gewährung von Darlehen und Subventionen in diesem Sektor beiträgt?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 237/83**

von Frau Danielle De March (COM – F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. April 1983)

**Betrifft:** Finanzierung von Schiffsbau und Schiffsreparaturen

Da die Kommission meine Anfrage Nr. 1848/82 zum gleichen Thema nicht beantwortet hat, möchte ich sie – angesichts der Bedeutung dieses Problems – bitten, nach Ländern aufgedielerte bezifferte Tabellen für die Jahre 1975 bis 1982 zu erstellen, aus denen die effektiven, aus dem Gemeinschaftshaushalt gewährten Finanzmittel (Sozialfonds, Regionalfonds, Kapitel 7 des Haushalts) und die anderweitig gewährten Finanzmittel (EIB-Darlehen) für den Bau und die Reparatur von Schiffen hervorgehen.

Kann die Kommission angeben, welche Projekte mit EIB-Darlehen finanziert wurden, und generell erklären, aufgrund welcher Kriterien sie zusammen mit der EIB die Vergabe von Darlehen und Subventionen für diesen Bereich bestimmt?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Giolitti  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1848/82  
und 237/83**

(29. April 1983)

Zugunsten des Schiffbaus und der Schiffsreparatur hat die Gemeinschaft zwischen 1975 und 1983 folgende Zuschüsse gewährt:

Der Regionalfonds hat seit seiner Gründung im Jahr 1975 bis Ende 1982 die Investitionen in dem genannten Sektor

mit einem Gesamtbetrag von 4 209 866 ECU gefördert, der sich wie folgt aufgliedert:

|                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| Dänemark:                   | 237 276 ECU    |
| Bundesrepublik Deutschland: | 812 565 ECU    |
| Frankreich:                 | 1 408 181 ECU  |
| Irland:                     | 112 802 ECU    |
| Italien:                    | 528 474 ECU    |
| Niederlande:                | 442 261 ECU    |
| Vereinigtes Königreich:     | 373 807 ECU    |
| Belgien:                    | 294 500 ECU    |
| insgesamt:                  | 4 209 866 ECU. |

Außerdem kann der Fonds nach der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung<sup>(1)</sup> aus Mitteln der quotenfreien Abteilung für einen Zeitraum von fünf Jahren Beihilfen in Höhe von 17 Millionen ECU für Maßnahmen gewähren, die zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten beitragen.

Die Kommission hat vorgeschlagen, diese Aktion, die bestimmte Gebiete des Vereinigten Königreichs betrifft, durch Verdoppelung der dafür bereitgestellten Beträge und durch Einführung neuer Maßnahmen zu verstärken<sup>(2)</sup>.

Was den Sozialfonds betrifft, so können die Maßnahmen zugunsten der Werftarbeiter nicht getrennt ermittelt werden, da nationale oder regionale Anträge für mehrere Arten von Maßnahmen sowie Sammelanträge vorliegen, die die Mitgliedstaaten gemäß der geltenden Regelung eingereicht haben. Die spezifischen Maßnahmen, die für die Jahre 1980, 1981 und 1982 festgestellt werden konnten, betrafen insgesamt 9 500 Personen; dem Vereinigten Königreich, Italien und Frankreich wurden damit aus Fondsmitteln 20 Millionen ECU bereitgestellt.

Die Kommission hat im Jahr 1980 zwei Darlehen nach Artikel 54 Absatz 2 des EGKS-Vertrags für die Schiffbauindustrie genehmigt:

- Bundesrepublik Deutschland: 4 Millionen ECU,
- Italien: 22 Millionen ECU.

In den Jahren 1980 und 1982 sind für das Vorhaben in Italien 17 Millionen ECU ausgezahlt worden.

Die Europäische Investitionsbank hat seit 1975 für Investitionen im Schiffbau- und Schiffsreparatursektor in der Gemeinschaft keine Darlehen vergeben.

Die Kriterien für die Beteiligung der EIB sind im EWG-Vertrag und in der Satzung der Bank, die Bestandteil des Vertrages ist, festgelegt und gestatten, je nach Situation, die Finanzierung von Investitionen der hier genannten Art. In den Jahren vor 1975 hat sich die EIB an Investitionen von Schiffswerften in Italien und Dänemark mit 12,3 Millionen ECU beteiligt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980.

<sup>(2)</sup> Dok. KOM(82) 658 endg. vom 18. 11. 1982.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1849/82**  
**von Herrn Jørgen Bøgh (CDI – DK)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (10. Januar 1983)

*Betrifft:* Ausgaben im Zusammenhang mit den Informationsbüros in Dänemark

Die Kommission wird um Angaben über die Ausgaben der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Informationsbüros des Europäischen Parlaments und der Kommission in Dänemark gebeten, d. h. Ausgaben im Zusammenhang mit u.a. folgenden Posten:

Gehälter des Personals in Kopenhagen und Brüssel, Mieten, Information der Öffentlichkeit, von den Informationsbüros verbreitete Veröffentlichungen (Zeitungen, Zeitschriften, Unterrichtsmaterial u.ä.), Anzeigen, Unterstützung der Europabewegung u.ä., Ausgaben für die Durchführung von Kursen sowie die Herausgabe von Broschüren und Faltblättern in diesem Zusammenhang, Ausgaben für Stipendien, Studienreisen u.ä., Informationsreisen nach Brüssel, Ausstellungen sowie evtl. sonstige Ausgaben.

**Antwort von Herrn Natali**  
**im Namen der Kommission**  
 (19. April 1983)

Das Buchungssystem der Kommission ist zur Zeit so organisiert, daß sich die verschiedenen Fragen nicht im einzelnen beantworten lassen.

Die Kommission ist im Rahmen der Tätigkeit ihrer Kontrollorgane jederzeit bereit, den verschiedenen zuständigen Instanzen die ihr zur Verfügung stehenden gewünschten Angaben über ihre Presse- und Informationsbüros mitzuteilen.

Bezüglich der Ausgaben für die Informationsbüros des Parlaments wird der Herr Abgeordnete gebeten, sich an das Parlament selbst zu wenden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1851/82**  
**von Herrn Robert Moreland und Herrn Derek Prag**  
**(ED – GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (10. Januar 1983)

*Betrifft:* Verkehrserleichterungen für Behinderte

Kann die Kommission Angaben darüber machen, was sie im Anschluß an die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 1981 <sup>(1)</sup> (und insbesondere an die Stellungnahme seines Verkehrsausschusses) zur wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Integration der Behinderten in der Europäischen Gemeinschaft zur Verwirklichung folgender Ziele unternommen hat:

1. Prüfung der Empfehlungen der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (ECMT) und der UN-Wirtschaftskommission für Europa für Park- und Verkehrserleichterungen zugunsten von Behinderten und dementsprechend Vorbereitung diesbezüglicher gemeinschaftlicher Aktionsprogramme;
2. Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten zur gemeinschaftsweiten Anerkennung nationaler Behindertenausweise;
3. Garantie der gemeinschaftsweiten Geltung von Vorzugstarifen für Behinderte auf Gegenseitigkeit;
4. Änderung des Sozialfonds im Sinne der Verwendung von Mitteln für Versuchsvorhaben zur Verbesserung der Verkehrserleichterungen für Behinderte;
5. Vorbereitung von Vorschlägen zur Finanzierung eines gemeinschaftlichen Forschungsprogramms für Verbesserungen bei der Planung von Verkehrsträgern zur Erleichterung der Mobilität von Behinderten und Senioren?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 77 vom 6. 4. 1981, S. 27.

**Antwort von Herrn Richard**  
**im Namen der Kommission**  
 (27. April 1983)

1. bis 3. Die Mobilität ist einer der wichtigsten Punkte, auf welche die Kommission ihre zweite Maßnahme im Rahmen des Aktionsprogramms zur Förderung der sozialen Eingliederung der Behinderten <sup>(1)</sup> konzentrieren wird.

Den Herren Abgeordneten wird bekannt sein, daß sich die erste dieser Maßnahmen mit den Beschäftigungsproblemen und den Beschäftigungsmöglichkeiten der Behinderten befaßt. Die zweite bezieht sich auf die Umweltfragen, einschließlich der Mobilität; sie wird sich dabei auf die bereits durchgeführten Arbeiten der internationalen Organisationen stützen, auf die sich die Herren Abgeordneten beziehen, sowie auf eine eingehende Studie über Systeme der Von-Haus-zu-Haus-Beförderung für Behinderte in der Gemeinschaft, die unlängst im Auftrag der Kommission erstellt wurde. Im Rahmen der Verkehrspolitik wird man sich in der zweiten Phase der Anwendung der Richtlinie 80/1263/EWG zur Einführung eines EG-Führerscheins <sup>(2)</sup> auch mit der Erteilung derartiger Fahrerlaubnisse an Behinderte befassen.

Die Kommission wird 1983 die weiteren Untersuchungen in Angriff nehmen, die als Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Zugangs, des Wohnungswesens und der Erholung sowie der Mobilität notwendig sind. Die Kommission beabsichtigt, alle die von den Herren Abgeordneten genannten Punkte einzubeziehen, auch die Vorstellungen über die nationalen Behindertenausweise, die Parkerleichterungen, die Vorzugstarife und die Verbesserungen der Verkehrssysteme und der Planung. Was die Sozialtarife betrifft (zu denen auch die für Behinderte gehören), so wird auf die Antwort

der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1891/82 von Herrn Seefeld <sup>(3)</sup> verwiesen.

4. Es ist durchaus möglich, daß als Ergebnis der oben erwähnten Maßnahme in Erwägung gezogen wird, das gegenwärtige Programm für Modellvorhaben für behindertengerechte Wohnungen auch auf Verkehrs- und sonstige Mobilitätsprojekte auszudehnen.

Die grundlegenden Vorschriften über den Europäischen Sozialfonds, wie sie in Artikel 123 des EWG-Vertrags niedergelegt sind, sehen keine spezifischen Maßnahmen im Verkehrswesen vor. Dennoch soll der Sozialfonds zur Mitfinanzierung des Netzes örtlicher Vorhaben zugunsten von Behinderten eingesetzt werden, das eines der wichtigsten Punkte des oben erwähnten Aktionsprogramms ist. Ein wesentliches Ziel dieses Netzes ist es zu erforschen, durch welche flankierenden Maßnahmen die Initiativen zur Ausbildung und Beschäftigung von Behinderten abgestützt werden können und müssen, um für das erforderliche Umfeld zu sorgen.

5. Die Kommission hat in dieser Phase der Arbeiten nicht die Absicht, Vorschläge für spezifische Forschungsarbeiten auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Planung von Verkehrsmitteln zur Erleichterung der Mobilität von Behinderten und/oder älteren Menschen zu unterbreiten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1981.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 104 vom 18. 4. 1983.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1876/82**  
**von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (CDI – B)**  
**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(10. Januar 1983)

*Betrifft:* Einfuhr von Butter aus Neuseeland

Es wurde mitgeteilt, daß die Vereinbarung zwischen der EG und Neuseeland über die Einfuhr von 87 000 Tonnen Butter in die EG verlängert worden ist. Kann der Rat mitteilen, aus welchen Gründen diese Verlängerung gewährt wird.

Ist der Rat nicht der Ansicht, daß es angesichts des enormen Butterüberschusses in der Gemeinschaft und der verständlichen Haltung Frankreichs in dieser Frage besser ist, von einer Verlängerung dieser Vereinbarung abzusehen?

**Antwort**

(25. Mai 1983)

Der Rat hat am 1. April 1981 die Verordnung (EWG) Nr. 858/81 <sup>(1)</sup> genehmigt, die für die Zeit vom 1. April 1981 bis zum 31. Dezember 1983 die Ausnahmeregelung für die Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich festlegt. Aufgrund dieser Verordnung konnte neuseeländische Butter in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1981 bis zu einer Menge von 70 250

Tonnen sowie im Jahr 1982 in einem Umfang von 92 000 Tonnen eingeführt werden. Für 1983 sieht die Verordnung vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission die Einfuhrmenge festlegt, wobei insbesondere der Entwicklung auf dem gemeinschaftlichen Buttermarkt sowie der Entwicklung auf dem Weltbuttermarkt Rechnung getragen wird. Der Rat hat die Menge für das gesamte Jahr 1983 auf 87 000 Tonnen festgelegt, wobei auf die ersten drei Monate je 7 250 Tonnen (Verordnungen des Rates (EWG) Nrn. 3499/82 vom 21. 12. 1982, 125/83 vom 18. 1. 1983 und 344/83 vom 8. 2. 1983) <sup>(2)</sup> und auf die neun Monate von April bis Dezember 65 250 Tonnen (Verordnung (EWG) Nr. 642/83 des Rates vom 15. 3. 1983) <sup>(3)</sup> entfallen. Der Rat hat mit der ersten dieser drei Verordnungen die Sonderabschöpfung für neuseeländische Butter von 77,52 ECU auf 84,36 ECU je 100 kg angehoben.

In Wirklichkeit handelt es sich nicht um eine Verlängerung, da die derzeitige Regelung bis Ende 1983 anwendbar ist. Außerdem ist festzuhalten, daß die Bedingungen für den Fortbestand der Regelung für die Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich durch Artikel 5 des Protokolls Nr. 18 des Beitrittsvertrags festgelegt sind. Die als Rat am 10. März 1975 in Dublin vereinigten Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaftsländer haben in einer Erklärung hervorgehoben, welche Bedeutung sie diesem Protokoll für die Beziehungen mit Neuseeland, das einen großen Teil der erweiterten Gemeinschaft traditionell mit Milcherzeugnissen beliefert, beimessen. Die Regierungschefs sind bei dieser Gelegenheit übereingekommen, daß die Organe der Gemeinschaft bei den im Rahmen der Sonderregelung für die Zeit nach 1977 festzulegenden jährlichen Mengen neuseeländischer Butter Neuseeland nicht der Absatzmärkte berauben sollten, die für dieses Land unerlässlich sind.

Der Rat wird vor dem 1. August 1983 anhand eines Berichtes der Kommission sowie auf Vorschlag derselben gemäß der vorstehend genannten Verordnung (EWG) Nr. 858/81 das Funktionieren der derzeitigen Regelung im Hinblick auf einen Beschluß über die Einfuhrregelung für neuseeländische Butter für die Zeit nach dem 1. Januar 1984 erneut prüfen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 1, ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1983, S. 2 und ABl. Nr. L 40 vom 12. 2. 1983, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 22. 3. 1983, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1889/82**

**von Frau Mechthild von Alemann (L – D)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(14. Januar 1983)

*Betrifft:* Pkw als Umzugsgut bei Wohnungswechsel in einen anderen EG-Staat

1. Trifft es nach Kenntnis der EG-Kommission zu, daß für den Pkw eines deutschen Staatsbürgers beim



Umzug in die Niederlande beim Grenzübertritt die Kraftfahrzeugsteuer für drei Monate entrichtet werden muß, andererseits aber ein niederländisches Kennzeichen (um das deutsche Kennzeichen abgeben zu können) nicht erhältlich ist und es damit zu einer bis zu dreimonatigen Doppelbesteuerung kommt, und wie beurteilt die Kommission diesen Sachverhalt?

2. Hält die EG-Kommission die niederländische Auffassung, daß ein Fahrzeug, das beim Umzug eines deutschen Staatsbürgers in die Niederlande jünger als sechs Monate ist, nicht dem Umzugsgut angehört und regulär eingeführt werden muß, für vereinbar mit dem EWG-Vertrag (Artikel 48 ff.), und hält sie eine Änderung dieser Regelung für notwendig?

**Antwort von Herrn Tugendhat  
im Namen der Kommission**

(29. April 1983)

1. Es ist durchaus möglich, daß ein Kraftfahrzeug infolge unterschiedlicher Steuertatbestände (z. B. Wohnsitz des Halters, Führen eines Kennzeichens) nach den Vorschriften verschiedener Mitgliedstaaten der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt. Der von der Frau Abgeordneten geschilderte Fall von Doppelbesteuerung läßt sich jedoch durch einen Umzug unter einem – in diesem Falle deutschen – Zollkennzeichen vermeiden.

2. Die steuerrechtlichen Vorschriften über Umzugsgut sind zur Zeit noch nicht harmonisiert. Der Rat hat am 28. März 1983 den von der Kommission am 30. Oktober 1975 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie über Steuerbefreiungen der endgültigen Einfuhr von persönlichen Gegenständen durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat angenommen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen bis spätestens 1. Januar 1984 zu erlassen. Die Richtlinie sieht einen Verzicht auf Einfuhrabgaben unter anderem im Falle von Kraftfahrzeugen jedoch nur für den Fall vor, daß das Kraftfahrzeug mindestens sechs Monate vor der Einfuhr erworben worden ist. Mit dieser Gemeinschaftsregelung steht die niederländische Auffassung also in Einklang.

Hier sei darauf hingewiesen, daß die niederländischen Vorschriften dem freien Warenverkehr zuzuordnen sind und nicht dem geltenden Gemeinschaftsrecht<sup>(1)</sup> der Freizügigkeit, das Einreise, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit in einem Arbeitsverhältnis von Bürgern anderer Mitgliedstaaten regelt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1890/82**

von Frau Mechthild von Alemann (L – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Januar 1983)

*Betrifft:* Führerscheinproblematik bei Montagearbeiten

Ein niederländischer Montagearbeiter, der nur zum Wochenende seine Wohnung in den Niederlanden aufsucht und während der Woche in der Nähe seines Arbeitsplatzes in der Bundesrepublik Deutschland ein Zimmer bewohnt, wurde von einem deutschen Gericht zu einer Geldstrafe wegen Fahrens (des Pkw, der ein deutsches Kennzeichen hätte haben müssen) „ohne Führerschein“ verurteilt, weil er „lediglich“ im Besitz eines gültigen niederländischen Führerscheins war.

1. Teilt die EG-Kommission die Auffassung, daß die Bestrafung eines niederländischen Montagearbeiters, der im Besitz eines gültigen niederländischen Führerscheins ist, wegen „Fahrens ohne Führerschein“ in der Bundesrepublik Deutschland durch ein deutsches Gericht die Notwendigkeit der unverzüglichen EG-Harmonisierung in diesem Bereich anzeigt, und welche Initiativen will die EG-Kommission diesbezüglich noch vor Einführung des europäischen Führerscheins ergreifen?
2. Trifft es nach Kenntnis der EG-Kommission zu, daß der betroffene Montagearbeiter, sofern er im Besitz eines deutschen Führerscheins ist und das Fahrzeug mit einem deutschen Kennzeichen versehen ist, seine Familie in den Niederlanden nicht unter Verwendung dieses Fahrzeuges aufsuchen darf, und welche Aktivitäten zur Beseitigung dieses unbefriedigenden Zustandes wird die Kommission entfalten?

**Antwort von Herrn Contogeorgis  
im Namen der Kommission**

(29. April 1983)

1. Vor dem 1. Januar 1983 gab es keine Gemeinschaftsvorschriften für den Umtausch des Führerscheins, wenn der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem erwarb, in dem der Führerschein ausgestellt worden war. Die deutschen Behörden tauschen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen einen Führerschein um. Seit dem 1. Januar 1983 bleibt gemäß Artikel 8 der Richtlinie 80/1263/EWG<sup>(1)</sup> zur Einführung eines EG-Führerscheins ein einzelstaatlicher Führerschein in einem anderen Mitgliedstaat, in dem der Inhaber einen ordentlichen Wohnsitz erwirbt, längstens ein Jahr nach Erwerb des Wohnsitzes gültig. In dem genannten Fall muß der niederländische Montagearbeiter in dem Jahr, das auf den Erwerb seines Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland folgt, seinen niederländischen Führerschein gegen einen deutschen Führerschein umtauschen, da andernfalls sein Führerschein nach Ablauf der genannten Frist in diesem Land nicht mehr als gültig betrachtet würde. Die Kommission kann nur

bedauern, daß das Gericht die vorgenannte Richtlinie, die Ende 1980 veröffentlicht wurde und seit dem 1. Januar 1983 anwendbar ist, nicht berücksichtigt hat.

2. Wenn der fragliche Montearbeiter seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat, Inhaber eines deutschen Führerscheins ist und ein in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes Fahrzeug fährt, wird er bei einer Fahrt nach den Niederlanden einem Besucher gleichgestellt. Sein Führerschein ist in diesem Land gemäß Artikel 1 der obengenannten Richtlinie gültig.

Hat er jedoch, was zu vermuten ist, aufgrund seiner familiären Bindungen seinen Wohnsitz in den Niederlanden beibehalten, dann müßte er in den Niederlanden ein in diesem Land zugelassenes Fahrzeug führen. Die niederländischen Behörden können jedoch auf Antrag des Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme bewilligen und ihm gestatten, sein in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes Fahrzeug für Fahrten zu seinem Wohnort in den Niederlanden zu verwenden.

Die Kommission befaßt sich bereits seit langem mit den zahlreichen Problemen, die sich aus der Verwendung von Verkehrsmitteln in anderen Mitgliedstaaten als dem Aufenthaltsland des Benutzers ergeben. Um diese Probleme zu lösen, hat die Kommission dem Rat 1975 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr von bestimmten Verkehrsmitteln vorgelegt<sup>(2)</sup>, den der Rat am 28. März 1983 angenommen hat.

Diese Richtlinie, die ab 1. Januar 1984 in den Mitgliedstaaten anzuwenden ist, dürfte das von der Frau Abgeordneten genannte Problem lösen, da der Montearbeiter nach diesen Bestimmungen seinen in den Niederlanden zugelassenen Personenkraftwagen während einer fortlaufenden oder nichtfortlaufenden Dauer von sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten in der Bundesrepublik Deutschland verwenden könnte. Nach diesen Bestimmungen behält er seinen Wohnort dort, wo er seine familiären Bindungen hat, d. h. in den Niederlanden.

Nach dieser Richtlinie ist es außerdem möglich, einen im Aufenthaltsland des Benutzers zugelassenen Personenkraftwagen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates für regelmäßige Fahrten zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte zu verwenden. Diese Möglichkeit ist zeitlich nicht begrenzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 267 vom 21. 11. 1975.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1952/82**  
**von Herrn Michael Welsh (ED – GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
*(18. Januar 1983)*

*Betrifft: Gesellschaftsrecht und andere Vorschläge*

Kann die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 888/81<sup>(1)</sup> Aufschluß darüber geben, ob sie beabsichtigt, Vorschläge zu unterbreiten betreffend:

- „insider dealing“,
- die Aufnahme der Tätigkeit eines Börsenmaklers,
- eine neunte Richtlinie für Gesellschaftsrecht?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 345 vom 31. 12. 1981, S. 4.

**Antwort von Herrn Narjes**  
**im Namen der Kommission**

*(11. März 1983)*

Eine für das Problem des Insider-Dealing relevante Maßnahme der Gemeinschaft ist bereits wirksam. Es handelt sich um die 1977 ausgesprochene Empfehlung der Kommission zu einem europäischen Verhaltenskodex betreffend Wertpapiertransaktionen<sup>(1)</sup>. Einige der Regeln des Kodex betreffen speziell die hier angesprochene Frage.

Wie die Kommission bemerkt hat, wird man sich der Notwendigkeit, den Aktienhandel durch Eingeweihte zu bekämpfen, sowohl in den Mitgliedstaaten (neben Frankreich hat nunmehr das Vereinigte Königreich einschlägige Rechtsvorschriften erlassen und Belgien zieht entsprechende Maßnahmen in Betracht) als auch außerhalb der Gemeinschaft immer stärker bewußt (z. B. das kürzlich zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten getroffene Abkommen).

Die Kommission prüft derzeit noch, wie die Bestimmungen des europäischen Verhaltenskodex über Insider-Dealing im Blick auf diese Entwicklungen optimal ausgebaut werden können.

Was die Aufnahme der Tätigkeit des Börsenmaklers anbelangt, so hat sich die Lage seit der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 888/81 des Herrn Abgeordneten<sup>(2)</sup> nicht geändert.

Wie in dieser früheren Antwort bemerkt wurde, wird die Kommission zu gegebener Zeit einen Vorschlag für eine neunte Richtlinie über die Beziehungen zwischen Unternehmen, insbesondere zwischen Konzernen, vorlegen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 20. 8. 1977.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 345 vom 31. 12. 1981, S. 5.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1968/82**von **Herrn Yves Galland (L – F)**

an die Außenminister der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(18. Januar 1983)

**Betrifft:** Verwendung von chemischen Waffen durch die UdSSR in Afghanistan

Amerikanische Experten behaupten den Beweis zu haben, daß die Sowjetunion systematisch chemische und biologische Waffen gegen den afghanischen Widerstand sowie in Kambodscha und Laos einsetzt. Trifft dies zu, so verletzt die UdSSR einerseits den Genfer Vertrag von 1925, der den Einsatz chemischer Waffen verbietet, und andererseits die Konvention von 1972 über biologische Waffen.

Beabsichtigen die Außenminister trotz des Moskauer Dementis, bei den internationalen Gremien darauf hinzuwirken, daß Delegationen oder eine Untersuchungskommission in diese Länder entsandt werden, um Klarheit in bezug auf diese Anschuldigungen zu schaffen?

**Antwort**

(24. Mai 1983)

Mit großer Betroffenheit haben die Zehn Berichte, laut denen in Laos, Kambodscha und Afghanistan in den letzten Jahren chemische Waffen, unter anderem auch Mycotoxin-Kampfstoffe, eingesetzt wurden, zur Kenntnis genommen.

Die Konvention von 1972 über biologische Waffen untersagt die Entwicklung, die Herstellung und Lagerung von Giftwaffen. Der erwiesene Einsatz solcher Waffen durch einen Unterzeichnerstaat würde eindeutig eine Verletzung der Konvention darstellen. Desgleichen könnte ein solcher Einsatz auch eine Verletzung des Genfer Protokolls von 1925 bedeuten. Leider fehlt es sowohl dem einen wie auch dem anderen dieser beiden Übereinkommen an einem wirksamen Untersuchungsmechanismus.

Die Zehn haben wiederholt ihre Besorgnis zum Ausdruck gebracht und sind 1980 dafür eingetreten, daß die Vereinten Nationen eine Sachverständigengruppe mit Untersuchungen beauftragen. Diese Gruppe, die sich aus Sachverständigen aus Ägypten, Kenia, Peru und den Philippinen zusammensetzte, legte auf der 37. Generalversammlung der Vereinten Nationen ihre Untersuchungsergebnisse vor. Die Untersuchungen waren unter besonders schwierigen Bedingungen durchgeführt worden, da der Gruppe der Zugang zu den betreffenden Gebieten verwehrt worden war. Obwohl die Gruppe den Einsatz chemischer Waffen nicht beweisen konnte, hatte sie Indizienbeweise dafür gefunden. Die Zehn begrüßten den Beschluß der 37. UN-Generalversammlung, den Generalsekretär zu ersuchen, Mittel und Wege für weitere Untersuchungen zu finden.

Mit der Ausarbeitung zweckmäßiger, nichtdiskriminatorischer und wirksamer Untersuchungsmaßnahmen wer-

den die Zehn ihre Bemühungen um die Annahme internationaler Verfahren, mit denen die Einhaltung der zwei genannten Übereinkommen nachgeprüft werden kann, fortsetzen, und sie werden ihre Unterstützung der Initiativen, die von Frankreich und Schweden angeregt wurden und in den Entschlüssen 37/98 C und D der UN-Generalversammlung enthalten sind, erneut bekräftigen.

Darüber hinaus sehen es die Zehn als absolut vorrangig an, daß im Genfer Abrüstungsausschuß so bald wie möglich Einvernehmen über ein uneingeschränktes Verbot chemischer Waffen soweit über wirksame und verlässliche Vorschriften, die eine strenge Einhaltung des Verbots garantieren, erzielt wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1981/82**von **Herrn Sean Flanagan (DEP – IRL)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

**Betrifft:** Gemeinschaftsbeihilfe für die Methanumwandlung in Dublin

Wäre die Kommission zu einer Beihilfe aus Gemeinschaftsmitteln bereit, wenn das zuständige Ministerium in Irland einen Antrag für den Umbau einer Anlage stellen würde, mit der aus dem Klärschlamm von Dublin Methangas im Wert von fast einer Million Pfund jährlich gewonnen werden könnte, was zur Verminderung der Abhängigkeit Irlands von Energieeinfuhren beitrüge und unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes die Menge des ins Meer geleiteten festen Klärschlammes um bis zu 40 % verringern würde?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(19. April 1983)

Das von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Vorhaben käme für eine Gemeinschaftsbeihilfe aus den nachstehenden Quellen in Betracht:

- Finanzielle Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Energieeinsparung gemäß der vorgeschlagenen Kommissionsverordnung<sup>(1)</sup> und unter der Bedingung, daß diese Verordnung vom Rat auf der Grundlage des Haushaltsplans 1983 angenommen wird. Eine Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für Projekte im Bereich der Energieeinsparung ist gerade veröffentlicht worden<sup>(2)</sup>.
- Im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)<sup>(3)</sup> kann die Kommission eine Beihilfe zu Infrastrukturvorhaben gewähren, die bereits gänzlich oder teilweise von Behörden des betreffenden Landes finanziert worden sind.
- Darlehen können von der Europäischen Investitionsbank (EIB) oder im Rahmen des neuen Gemein-

schaftsinstruments (NGI) für Infrastrukturvorhaben sowie für Vorhaben zur Förderung der rationellen Energienutzung gewährt werden.

- Projekte dieser Art könnten von dem zuständigen irischen Ministerium in die vorrangigen Gebiete einbezogen werden, für die gemäß der Verordnung über Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) gewährte Darlehen <sup>(4)</sup> ein Zinszuschuß von 3 % möglich ist.

(1) Dok. KOM(82) 458 endg. – ABl. Nr. C 227 vom 1. 9. 1982, S. 2.

(2) ABl. Nr. C 86 vom 28. 3. 1983.

(3) Verordnung (EWG) Nr. 3325/80 des Rates vom 16. 12. 1980 – ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980.

(4) Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. 8. 1979 – ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2000/82

von Herrn Pierre-Bernard Cousté (DEP – F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

*Betrifft:* Postdienst in den Mitgliedstaaten

Kann die Kommission Auskunft über das System der Postverteilung in den einzelnen Mitgliedstaaten geben:

- Staatsmonopol,
- Privatunternehmen,
- staatlicher Dienst und Privatunternehmen nebeneinander?

Kann sie Vergleiche anstellen und daraus Schlußfolgerungen ziehen?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(22. April 1983)

Da die Kommission nicht über die notwendigen Unterlagen verfügt, ist sie leider nicht in der Lage, eine vollständige Antwort auf die Frage des Herrn Abgeordneten über das System der Postverteilung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu geben. Sie kann allerdings folgende Angaben machen:

In Belgien betrifft das Monopol nur die „aktuelle und persönliche Korrespondenz“, deren Gewicht 2 kg nicht übersteigt.

In der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sich das Monopol auf schriftliche Mitteilungen von Personen an Personen bis zu einem Höchstgewicht von 1 kg.

In Dänemark betrifft das Monopol die Zustellung von Briefen, Postkarten und allen sonstigen Sendungen zu beruflichen oder kommerziellen Zwecken, ohne Rücksicht auf deren Gewicht.

In Frankreich fällt unter das Monopol die Beförderung von Briefen, Paketen und Drucksachen bis zu 1 kg Gewicht.

In Italien erstreckt sich das Monopol auf Briefe sowie auf Päckchen bis 2 kg. Es gilt ferner für die Beförderung von Paketsendungen bis 20 kg.

In Irland besteht ein absolutes Monopol für die Beförderung von Briefen jeglichen Gewichts.

In Luxemburg beschränkt sich das Monopol auf die Beförderung von Briefen bis 2 kg.

In den Niederlanden ist das Monopol eng begrenzt; es betrifft nur Briefe bis 500 g. Ausnahmen sind zulässig.

Im Vereinigten Königreich betrifft das Monopol die „personal or current correspondence“, unabhängig vom Gewicht der Sendung. Das Monopol kann im Bedarfsfall ausgesetzt werden, und es sind auch Ausnahmen vorgesehen.

Das Monopol ist also in den Mitgliedstaaten wie oben aufgeführt abgegrenzt. In den übrigen Fällen erfolgt die Postverteilung durch einen staatlichen Dienst oder durch im freien Wettbewerb funktionierende private Dienste.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2023/82

von Herrn Eric Forth (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1983)

*Betrifft:* Stahlindustrie der Gemeinschaft

Kann die Kommission angeben,

1. wie hoch die Stahlerzeugungskapazität und das Beschäftigungsniveau im Stahlbereich im Juli 1979 und im Juli 1982 in jedem stahlerzeugenden Mitgliedstaat waren;
2. wie die neuesten Zahlen für Stahleinfuhren insgesamt
  - a) aus anderen Mitgliedstaaten,
  - b) aus Staaten außerhalb der Gemeinschaft in jedem Mitgliedstaat lauten;
3. ob gesichert ist, daß alle Regelungen, die die Stahlimporte und den innergemeinschaftlichen Handel betreffen, streng beachtet werden?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(11. April 1983)

1. und 2. Da die Beantwortung dieser Fragen sehr umfassend ist und die Vorlage verschiedener Tabellen erfordert, wird die Kommission die Antwort direkt an

den Herrn Abgeordneten und an das Sekretariat des Parlaments richten.

3. Angesichts des zur Zeit überaus starken Wettbewerbs auf dem Stahlweltmarkt ist es recht unwahrscheinlich, daß die Einfuhrregelungen von allen Drittländern, die Stahl in die Gemeinschaft ausführen, streng eingehalten werden.

Die Kommission hat jedoch keinerlei Bedenken, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen – wie sie es in der Vergangenheit auch immer getan hat –, wenn ein Drittland gegen die Einfuhrregelungen verstößt.

Im großen und ganzen ist die Kommission mit dem bisherigen Verlauf der Zusammenarbeit mit den meisten Drittländern zufrieden.

Der innergemeinschaftliche Handel wird durch den Grundsatz des freien Warenverkehrs geregelt. Die Kommission überwacht diesen Handel um sicherzustellen, daß dieser Grundsatz von allen Mitgliedstaaten eingehalten wird.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2039/82

von Herrn Robert Moreland (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1983)

*Betrifft:* Ursprungsbezeichnung

Teilt die Kommission die Besorgnis darüber, daß die Kennzeichnungen eines Großteils der eingeführten Besteckwaren nach wie vor die Behauptung „Made in Sheffield“ enthalten?

Kann die Kommission im Interesse des Verbraucherschutzes mitteilen, ob sie Schritte zu unternehmen gedenkt, um sicherzustellen, daß ein Gemeinschaftssystem für unveränderbare Ursprungsbezeichnungen auf Besteckwaren aus rostfreiem Stahl und aus Silber angewendet wird; falls nein, weshalb nicht?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(6. April 1983)

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten an die Beantwortung seiner schriftlichen Anfrage Nr. 1409/80, in der sie auf ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über irreführende und unlautere Werbung<sup>(1)</sup> zum Schutz der Verbraucher gegen falsche und irreführende Ursprungsangaben verwies. Der Vorschlag liegt weiterhin dem Rat zur Prüfung vor.

Im Dezember 1981 machte die Kommission zudem einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Angabe des Ursprungs bei bestimmten, aus Drittländern eingeführten Textilwaren<sup>(2)</sup>. Wie bereits aus der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1187/81 von Herrn Forth<sup>(3)</sup> hervorgeht, hat die Kommission nicht die Absicht, diese Vorschrift auf andere Waren auszudehnen. Sie geht davon aus, daß sich aus der Politik der Gemeinschaft betreffend den Handel mit Textilien und dem

Umfang des Textil- und Bekleidungshandels innerhalb der Gemeinschaft für diese Waren eine Reihe ganz spezifischer Voraussetzungen ergeben; ihr Vorschlag ist in diesem Kontext zu sehen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, noch nicht mit einer Ursprungsangabe versehene Waren zu kennzeichnen, verweist die Kommission auf die Souvenirs und Schmuckwaren betreffende Entscheidung des Gerichtshofes, derzufolge dem Verbraucher dadurch ausreichender Schutz gewährt würde, wenn es den einheimischen Herstellern überlassen bliebe, ihre eigenen Erzeugnisse mit ihrem Ursprungszeichen zu versehen (Rechtssache 113/80, Kommission gegen Irland, 16. Entscheidungsgrund des Urteils vom 17. Juni 1981).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 70 vom 21. 3. 1978.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 93 vom 14. 4. 1982.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 12 vom 18. 1. 1982.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2043/82

von Herrn Willy Vernimmen (S – B)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1983)

*Betrifft:* Verfolgung von Gewerkschaftsmitgliedern und demokratischen Politikern in der Türkei

Die Verfolgung von Gewerkschaftsmitgliedern und demokratischen Politikern in der Türkei geht nach wie vor weiter. Mehr und mehr wird jetzt auch die Presse, selbst die sehr gemäßigte Presse, zum Schweigen gebracht. Eine solche Politik der immer stärkeren Unterdrückung der grundlegenden demokratischen Rechte und Freiheiten kann nicht ohne Folgen auf das Verhältnis zwischen der Türkei und der EWG bleiben.

Wie gedenkt der Rat auf diese neuen Entwicklungen in der Türkei zu reagieren, insbesondere im Rahmen des Assoziierungsabkommens?

**Antwort**

(11. Mai 1983)

Der Rat verfolgt die Entwicklung der Lage in der Türkei, insbesondere hinsichtlich der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Gewerkschaftsmitglieder und Politiker, weiterhin mit größter Aufmerksamkeit. In diesem Zusammenhang mißt er der Achtung der Menschenrechte sowie der möglichst baldigen Wiederherstellung demokratischer Institutionen nach wie vor besondere Bedeutung bei.

Der Rat hielt es bisher nicht für möglich, seine Haltung in der Frage einer Wiederaufnahme der finanziellen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Türkei zu ändern.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2060/82**

von Frau Anne-Marie Lizin (S – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1983)

*Betrifft:* Zinkkartell und Erschließung neuer Kapazitäten: Ersuchen der EG bei der Region Wallonien um Auskünfte über Prayon

1. Kann die Kommission bestätigen, daß sie zur Zeit eine Mitteilung über ein Schließungskartell zwischen den größten Zinkherstellern in der Gemeinschaft prüft?
  - Auf welchen Kapazitätsabbau zielt dieses Kartell ab?
  - Wie verteilt sich dieser Abbau auf die verschiedenen Mitgliedstaaten?
2. Auf welchen Artikel des Vertrages und auf welche juristischen Argumente gedenkt sich die Kommission bei der Genehmigung eines solchen Kartells zu stützen?
3. Besteht in diesem Fall die Aussicht, daß der Erschließung neuer Kapazitäten mit Beteiligung der öffentlichen Hand zugestimmt wird, und unter welchen Voraussetzungen?
4. In ihrem an die Region Wallonien gerichteten Ersuchen um Auskünfte über Prayon weist die Kommission auf die Probleme des Sektors und die ernste Gefahr von Überkapazitäten hin. Hat sie inzwischen eine Industriepolitik für Zink ausgearbeitet, oder stützt sie sich diesbezüglich auf die Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(21. April 1983)

1. und 2. Ja. Mehrere Zinkhersteller der Gemeinschaft haben der Kommission gemäß Verordnung Nr. 17 des Rates <sup>(1)</sup> Vorschläge zur Senkung der Zinkkapazitäten in der Gemeinschaft vorgelegt, die gegenwärtig anhand der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags, insbesondere des Artikels 85 Absatz 3 geprüft werden.

Da die Kommission keine öffentlichen Kommentare zu noch nicht abgeschlossenen Fällen abzugeben pflegt, kann sie weitere spezifische Fragen in dieser Angelegenheit nicht beantworten.

3. und 4. Die Frage, ob die öffentliche Hand öffentliche Mittel zur Erschließung neuer Kapazitäten in diesem Sektor zu verwenden gedenkt, könnte aufgrund der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags in bezug auf staatliche Beihilfen, insbesondere aufgrund von Artikel 92, ein Problem darstellen. Die Politik der Kommission besteht in einer sehr restriktiven Haltung bei der

Gewährung staatlicher Beihilfen an Sektoren, in denen auf Gemeinschaftsebene Überkapazitäten bestehen.

In diesem Zusammenhang wurde aufgrund von Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag das von der Frau Abgeordneten erwähnte Auskunftsersuchen an die belgischen Behörden gerichtet, damit die Kommission klären kann, ob mögliche Pläne zur Wiedereröffnung der Prayon-Raffinerie mit öffentlicher Hilfe mit den EWG-Vorschriften über staatliche Beihilfen vereinbar sind.

<sup>(1)</sup> Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. 2. 1962, ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 207/62.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2062/82**

von Frau Yvonne Théobald-Paoli (S – F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1983)

*Betrifft:* Haltung der Kommission zu einer etwaigen Entwicklung der Gezeitenenergie in der Gemeinschaft

Könnte die Kommission angesichts des wieder erwachten Interesses, das einige Länder, darunter die Sowjetunion, an der Gezeitenenergie bekunden, ihre derzeitige Haltung zu einer etwaigen Entwicklung dieser Energieform in der Gemeinschaft erläutern?

**Antwort von Herrn Davignon  
im Namen der Kommission**

(18. März 1983)

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 404/73 der Herren Kater und Müller <sup>(1)</sup> hatte die Kommission bereits Gelegenheit, zu den Gezeitenkraftwerken Stellung zu nehmen. Seit 1973 wurden, insbesondere im Vereinigten Königreich, umfangreiche Studien durchgeführt. Daraus geht hervor, daß das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei Gezeitenkraftwerken im allgemeinen ungünstiger ist als bei herkömmlichen Wärmekraftwerken und insbesondere Atomkraftwerken.

Die Kommission glaubt, daß die Vorhaben zur Errichtung von Gezeitenkraftwerken nicht allein unter ihrem Energieaspekt gesehen werden dürfen, sondern daß auch andere Faktoren, wie die etwaige Verkürzung von Straßenverbindungen, der Schutz von Häfen, die Auswirkungen auf Beschäftigung und Regionalwirtschaft sowie auf die Umwelt für eine richtige und vollständige Beurteilung der Vorhaben in Betracht gezogen werden müssen. Für

die lohnendsten Standorte in der Gemeinschaft müßten die Untersuchungen in dieser Richtung fortgesetzt werden.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 39 vom 6. 4. 1974.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2067/82

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1983)

*Betrifft:* Größere Anzahl von MwSt.-Sätzen in Belgien

Die belgische Regierung hat am 16. November 1982 über Sondererlasse eine Reihe von Maßnahmen zur Erhöhung der MwSt.-Sätze in einer Reihe von Wirtschaftszweigen getroffen.

Diese Maßnahmen führen zu einer größeren Anzahl der in Belgien geltenden MwSt.-Sätze und erschweren es dem Verbraucher, sich unter den verschiedenen für die einzelnen Warenarten geltenden Sätzen zurechtzufinden.

Kann die Kommission ihre Einstellung zum Verbraucherschutz hinsichtlich der Information über die in den Ländern der EG geltenden MwSt.-Sätze angeben?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(27. April 1983)

Die Kommission hat Verständnis für die Bedenken des Herrn Abgeordneten, meint jedoch, daß der Verbraucherschutz trotz Anwendung unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze in ein und demselben Mitgliedstaat gewahrt bleibt, da ja im Prinzip für die meisten Konkurrenzprodukte (beispielsweise für alle Nahrungsmittel) der gleiche Mehrwertsteuersatz gilt.

Die Kommission veröffentlicht in regelmäßigen Zeitabständen ein Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten angewandten Steuern, in dem sämtliche Mehrwertsteuersätze aufgeführt sind. Herausgegeben wird diese Übersicht vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß in der 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (<sup>1</sup>) keine Harmonisierung der Steuersätze vorgesehen ist, sondern daß es den Mitgliedstaaten freisteht, diese bis zur späteren Harmonisierung unter Beachtung des Artikels 95 des EWG-Vertrags und des Artikels 12 der vorgenannten Richtlinie festzusetzen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2081/82

von Herrn Pol Marck (PPE – B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1983)

*Betrifft:* Erweiterung der Rechtsvorschriften im Bereich der Tiermedizin

Ausgehend von der Annahme, daß mit den Rechtsvorschriften im Bereich der Tiermedizin folgende Ziele verfolgt werden:

- der Schutz der Volksgesundheit,
- die Gesundheit der Tiere,
- die freie und zügige Abwicklung des Handels mit Tieren und tierischen Erzeugnissen,

möchte ich die Kommission ersuchen, mir folgendes mitzuteilen: Wie weit sind die bereits geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften fortgeschritten, und welche Probleme stehen noch zur Lösung an?

**Antwort von Herrn Dalsager  
im Namen der Kommission**

(25. April 1983)

Um die mit der Einrichtung des Gemeinsamen Marktes verbundenen spezifischen Ziele zu verwirklichen, wurde bei der Entwicklung der Rechtsvorschriften im veterinärpolizeilichen Bereich der Notwendigkeit einer Liberalisierung der wichtigsten Handelsströme durch Einführung harmonisierter Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel Rechnung getragen. So wurden zunächst die Richtlinie für den Handel mit lebenden Rindern und Schweinen sowie die Richtlinien für den Handel mit frischem Fleisch von Wiederkäuern, Schweinen und Einhufern ausgearbeitet (Volksgesundheit und Gesundheitsschutz). Die Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel wurden durch die Richtlinie über die Einfuhr dieser Tiere und Erzeugnisse aus Drittländern ergänzt, die im gleichen Jahrzehnt in Kraft getreten ist.

Eine weitere Ergänzung der Regelung für den Sektor Fleisch erfolgte mit der Einführung mehrerer Richtlinien über den innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen (Hygiene und Gesundheitsschutz) und einer Richtlinie über den Handel mit frischem Geflügelfleisch. Die letztgenannte Richtlinie gilt sowohl im innergemeinschaftlichen wie auch im einzelstaatlichen Handelsverkehr, während in den anderen Sektoren die für den Inlandsmarkt bestimmte Produktion der Mitgliedstaaten noch nicht harmonisiert ist.

Jedoch hat der Grundsatz, daß Hygiene und Tiergesundheit durch Kontrollen auf der Stufe der Produktion zu garantieren sind, um eine Wiederholung der Kontrollen überflüssig zu machen (Herkunftsland bzw. Herkunftsgebiet bei lebenden Tieren, Schlachthof, Zerlegungsbetrieb bzw. Verarbeitungsbetrieb bei Fleisch und Fleischerzeugnissen), die Mitgliedstaaten nach und nach zu einer Anpassung ihrer einschlägigen einzelstaatlichen

Vorschriften bewogen. Vor allem im Bereich der Tiergesundheit sind vorbeugende Programme ausgearbeitet worden, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Produktion in bezug auf die Gesundheit die für den Handel erforderlichen Garantien bietet. Einige dieser Programme wurden unter finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft harmonisiert, um die Tilgung der für den Verbraucherschutz und die Viehwirtschaft relevanten ansteckenden Krankheiten zu beschleunigen (Tuberkulose, Brucellose, Leukose, Schweinepest).

Es läßt sich nicht leugnen, daß viele Sektoren der tierischen Erzeugung noch nicht harmonisiert sind. Darüber hinaus sind die bestehenden Vorschriften dem technologischen Fortschritt bzw. der Entwicklung anzupassen, die sich im Gesundheits- und Hygienebereich in der Gemeinschaft und in den Drittländern abzeichnet. Es bestehen hier nach wie vor Schwierigkeiten. Im Hygienebereich müssen für die wichtigen Fragen wie beispielsweise die Hormonkontrolle, die Rückstandskontrolle und die mikrobiologischen Kontrollen und für die Kosten der gesundheitspolizeilichen Inspektion gemeinschaftliche Lösungen gefunden werden. Gleiches gilt für die Maul- und Klauenseuche im Bereich der Tiergesundheit.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2094/82

von Herrn Horst Seefeld (S – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1983)

*Betrifft:* Verpackung von Medikamenten

Tabletten werden mehr und mehr in Verpackungen verkauft, die zum Teil aus Aluminium bestehen. Nach Gebrauch der so verpackten Tabletten wird die Verpackungsfolie weggeworfen und landet auf den Müllhalden. Dadurch wird unnötig Aluminium vernichtet, und die Halden werden mit zusätzlichen Schadstoffen belastet.

Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Medikamente in umweltfreundlichen und rohstoffsparenden Verpackungen auf den Markt zu bringen?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(26. April 1983)

Der Kommission ist das Problem der pharmazeutischen Abfälle und der Verpackungen durchaus bekannt.

So hat sie auf der einen Seite einen Richtlinienvorschlag über toxische und gefährliche Abfälle vorgelegt, der am 20. März 1978 vom Rat verabschiedet worden ist (78/319/EWG) <sup>(1)</sup>, und für den Verpackungsbereich zunächst einen Richtlinienvorschlag über Verpackungen für flüssige Lebensmittel <sup>(2)</sup>.

Was die pharmazeutischen Abfälle und ihre Verpackungen anbetrifft, so wird dieser Bereich bislang nicht von der Richtlinie 78/319/EWG erfaßt. Auf mittlere Sicht ist beabsichtigt, diese Lücke zu schließen. Erste Studien und Gespräche machen deutlich, daß es sich um ein sehr komplexes Problem handelt, das mit dem verfügbaren Personal zur Zeit nicht gelöst werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 204 vom 13. 8. 1981, S. 6.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2095/82

von Herrn Robert Moreland (ED – GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1983)

*Betrifft:* Richtlinie über Rauch- und Schwefeldioxyd

In Beantwortung meiner schriftlichen Anfrage Nr. 817/82 <sup>(1)</sup> erklärte die Kommission, daß die Mitgliedstaaten sie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 80/779/EWG <sup>(2)</sup> bis zum 1. Oktober 1982 davon zu unterrichten hätten, wenn in bestimmten Gebieten die in Anhang I aufgeführten Grenzwerte über den 1. April 1983 hinaus überschritten werden könnten.

Kann die Kommission jetzt mitteilen,

1. welche Informationen sie gemäß den Bestimmungen der oben genannten Richtlinie von den Mitgliedstaaten erhalten hat;
2. ob sie mit dem Umfang der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen zufrieden ist, und falls nicht, welche Schritte sie zu unternehmen gedenkt;
3. ob sie bereits beurteilen kann, welche Änderungen im Vereinigten Königreich erforderlich sein werden, um der Richtlinie zu genügen, und welche Regionen am stärksten davon betroffen sein werden?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 259 vom 4. 10. 1982, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30.



**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(12. April 1983)

1. Die nachstehenden Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, daß die Grenzwerte von Anhang I in bestimmten Zonen nahezu erreicht sein dürften bzw. überschritten werden (Stand 15. Februar 1983):

| Mitgliedstaaten               | Gebiet  |
|-------------------------------|---|
| FRANKREICH                    | Großraum Paris, Lens, Dünkirchen, Großraum Creil, Carlin, Großraum Straßburg, Thann, Großraum Montbelliard, Großraum Lyon, Großraum Grenoble, Gebiet von Fos l'Étang-de-Berre, Großraum Marseille, Viviez, Lacq, Gebiet von Chevire-Donges, Großraum Rouen, Gebiet Le Havre   |
| BUNDESREPUBLIK<br>DEUTSCHLAND | Berlin (West)   |
| IRLAND                        | Dublin  |
| ITALIEN                       | <p><i>Region Venetien</i><br/>Arzignano, Bassano del Grappa, Belluno, Castelfranco Veneto, Chioggia, Conegliano, Legnago, Mira, Montecchio, Maggiore, Padova, Porto Tolle, Rovigo San Donà di Piave, Schio, Treviso, Valdagno, Venezia, Verona, Vicenza, Vittorio Veneto</p> <p><i>Region Lombardei</i><br/>Abbiategrosso, Arcore, Bareggio, Biassono, Bollate, Boviso M., Bresso, Brugherio, Busto Garolfo, Canegrate, Cassano d'Adda, Cernusco sul Naviglio, Cerro Maggiore, Cesano Maderno, Cesate, Cinisello Balsamo, Cologno M., Concorezzo, Corbetta, Cormano, Cornaredo, Cornate d'Adda, Cuggiono, Cusano M., Desio, Garbagnate, Gorgonzola, Inveruno, Lainate, Legnano, Limbiate Lissone, Lodi, Magenta, Meda, Melegnano, Melzo, Milano, Monza, Muggiò, Nerviano, Nova Milanese, Novate Milanese, Paderno D., Parabiago, Pioltello, Rescaldina, Rho, Rozzano, S. Giuliano M., Segrate, Senago, Seregno, Sesto S.G., Seveso, Solaro, Tribiano, Veduggio, Vimodrone, Vittuone</p> |
| LUXEMBURG                     | Colmar-Berg, Contern  |
| VEREINIGTES<br>KÖNIGREICH     | Allerdale, Barnsley, Bassetlan, Blyth Valley, Bolsover, Bradford, Cannock Chase, Chesterfield, Copeland, Crene and Nantnich, Doncaster, Kirklees, Mansfield, Newark, Newcastle under Lyne, Nottingham, Rotherham, Staffordshire Moorlands, Sunderland, Wakefield, Wansbeck, Cunnigham, Falkirk, Glasgow, Strathkelvin, Belfast, Londonderry, Newry  |

2. In einer Reihe von Fällen erscheinen der Kommission die Meldungen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend. Die Kommission wird zusätzliche Angaben anfordern und insbesondere darum bitten, daß die Pläne für die schrittweise Verbesserung der Luftqualität in den betreffenden Regionen so bald wie möglich erstellt und ihr mitgeteilt werden. Sofern die Mitgliedstaaten keine Angaben über Gebiete mitgeteilt haben, in denen die Grenzwerte von Anhang I überschritten werden konnten, geht die Kommission davon aus, daß solche Gebiete nicht vorhanden sind. Die Kommission wird jedoch die Mitgliedstaaten um eine offizielle Bestätigung dieser Annahme bitten.

3. Das Vereinigte Königreich hat die Kommission darüber unterrichtet, daß die Ortsbehörden zusätzliche Programme zur Rauchüberwachung einführen werden, damit gewährleistet wird, daß die Grenzwerte der Richtlinie spätestens 1993 eingehalten werden.

Überdies enthalten die Gesetze des Vereinigten Königreichs Bestimmungen, mit denen die Regierung ermächtigt wird, von den Ortsbehörden gegebenenfalls die Einführung von Maßnahmen zur Rauchüberwachung zu verlangen.

Solange der Kommission keine Angaben über die Pläne für eine schrittweise Verbesserung der Luftqualität in den kritischen Gebieten vorliegen, kann sie nicht beurteilen, welche Änderungen im Vereinigten Königreich vorgenommen werden müssen, um der Richtlinie zu genügen.

Sobald der Kommission die entsprechenden Angaben vorliegen, wird sie den Herrn Abgeordneten darüber unterrichten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2098/82**  
**von Frau Marijke Van Hemeldonck (S – B)**  
**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**  
 (2. Februar 1983)

*Betrifft:* Verwendung von Recycling-Papier

Kann der Rat in Anbetracht der Antwort der Kommission auf eine Anfrage zum Recycling von Papier (H-650/82) <sup>(1)</sup> mitteilen, warum er sich entschlossen hat, kein Recycling-Papier für seine Veröffentlichungen, internen Dokumente und Fotokopien zu verwenden?

<sup>(1)</sup> Debatten des Europäischen Parlaments vom 12. 1. 1983 (vorläufige Ausgabe).

**Antwort**  
 (11. Mai 1983)

Die Veröffentlichungen des Rates werden im allgemeinen vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften vorgenommen.

Was die Dokumente anbelangt, so ist das Generalsekretariat des Rates selbstverständlich bereit, soweit wie möglich auch Recycling-Papier zu verwenden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Verwendung von solchem Papier in den Hochleistungsgeräten des Generalsekretariats bisher noch eine Reihe technischer Probleme aufgeworfen hat. Das Generalsekretariat wird sich jedoch weiter um eine geeignete Lösung für diese Probleme bemühen.

Das Generalsekretariat möchte der Frau Abgeordneten in diesem Zusammenhang noch mitteilen, daß künftig bei den Sitzungen der Ratsgremien in entsprechenden Fällen Recycling-Papier benutzt werden soll.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2115/82**  
**von Herrn Isidor Früh (PPE – D)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (7. Februar 1983)

*Betrifft:* Vorlage der Kommissionsvorschläge zur Durchführung der Strukturverbesserungsmaßnahmen in der Landwirtschaft

Die Richtlinien 72/159/EWG <sup>(1)</sup>, 72/160/EWG <sup>(2)</sup> und 72/161/EWG <sup>(3)</sup> sind im April 1983 abgelaufen und durch Ministerratsbeschluß bis 31. Dezember 1983 verlängert worden. Um die neuen Richtlinien im Parlament wie im Rat besonders angesichts der schwierigen Wirtschaftslage und der Arbeitslosigkeit intensiv beraten zu

können, ist ihre rechtzeitige Vorlage dringend erforderlich. Deshalb frage ich die Kommission:

1. Warum hat die Kommission die neuen Vorschläge für die Richtlinien noch nicht vorgelegt?
2. Bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Kommission, ihre Vorschläge spätestens vorzulegen, damit ausreichend Zeit für die Beratungen in Parlament und Ministerrat bleibt und Gewähr gegeben ist, daß die neuen Richtlinien termingerecht in Kraft treten können?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.

**Antwort von Herrn Dalsager**  
**im Namen der Kommission**

(29. April 1983)

1. Die Kommission mißt der sozio-strukturellen Politik für die Landwirtschaft besondere Bedeutung bei und ist entschlossen, weiter auf eine Verstärkung dieser Politik hinzuwirken, wobei sie sich aber über die Sachzwänge im klaren ist, die durch die allgemeine Wirtschaftslage und die besonderen Probleme der Agrarmärkte gegeben sind.

In diesem Zusammenhang prüft sie zur Zeit die Ergebnisse der bis jetzt unternommenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung Vorschläge an den Rat über eine neue Politik im Bereich der Agrarstruktur zu erarbeiten.

2. Die Kommission beabsichtigt, diese Vorschläge in Kürze vorzulegen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2127/82**  
**von Herrn David Curry (ED – GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (7. Februar 1983)

*Betrifft:* Einfuhr von Lupinen sowie von Erbsen und Bohnen und ihre Verwendung als Futtermittel

Kann die Kommission im Anschluß an meine schriftliche Anfrage Nr. 1576/82 <sup>(1)</sup> folgende Zusatzinformationen für die Jahre 1978, 1979, 1980 und 1981 geben:

1. Wieviel Lupinensamen wurde zur Verwendung als Futtermittel in die EWG eingeführt?
2. Welches waren die wichtigsten Ursprungsländer dieses Lupinensamens?
3. Welche Mengen des Samens wurden für Mischfutter verwendet?

4. Welche Mengen an Erbsen und Bohnen wurden in der EWG zu Mischfutter verarbeitet, und zwar aufgeteilt in
- a) eingeführte Erbsen und Bohnen,
  - b) in der Gemeinschaft angebaute Erbsen und Bohnen?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 73 vom 17. 3. 1983, S. 9.

**Antwort von Herrn Dalsager  
im Namen der Kommission**

(27. April 1983)

1. Nach den gemeinschaftlichen Handelsstatistiken (NIMEXE) wurden folgende Mengen Lupinensamen in die EWG eingeführt:

| Jahr                    | Tonnen |
|-------------------------|--------|
| 1978                    | 8 150  |
| 1979                    | 16 184 |
| 1980                    | 5 326  |
| 1981                    | 16 460 |
| Januar – September 1982 | 52 128 |

Die Schätzungen des Handels für das gesamte Jahr 1982 belaufen sich auf rund 70 000 bis 75 000 Tonnen, und die Einfuhren für 1983 werden ebenfalls auf 70 000 Tonnen angesetzt.

- Der größte Teil (über 90%) dieser Einfuhren kommt aus Australien und eine begrenzte Menge aus Südafrika.
- Dieser Lupinensamen wurde praktisch ausschließlich für Mischfutter verwendet.
- Die Verarbeitung von in der Gemeinschaft angebauten Erbsen und Bohnen zu Mischfutter im Rahmen der Beihilferegulierung für Futtererbsen und -bohnen erstreckte sich auf folgende Mengen:

| Wirtschaftsjahr | Tonnen  |
|-----------------|---------|
| 1978/79         | 165 000 |
| 1979/80         | 270 000 |
| 1980/81         | 332 000 |
| 1981/82         | 352 000 |

Die Kommission rechnet damit, daß die zur Futterherstellung verwendeten Erbsen- und Bohnenmengen 1982/83 bei etwa 450 000 Tonnen liegen werden.

Über die Verarbeitung von Einfuhrerbsen und -bohnen zu Mischfutter in der EWG liegen keine genauen Angaben vor, da die gemeinschaftlichen Handelsstatistiken nicht in dieser Weise unterteilt sind. Auf der Grundlage des Informationsmaterials der Mitgliedstaaten geht die Kommission davon aus, daß die 1979, 1980 und 1981 eingeführten und zu Futtermitteln verarbeiteten Erbsen und Bohnen jährlich zwischen 70 000 und 80 000 Tonnen lagen. Nach brancheneigenen Quellen wurden von dieser Menge wahrscheinlich 45 000 bis 55 000 Tonnen jährlich zu Mischfutter verarbeitet.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2131/82**

von Herrn Klaus Hänsch (S–D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Februar 1983)

*Betrifft:* Feiertagspraxis der Kommission

Nach Meldungen der „Westdeutschen Allgemeinen Zeitung“, der größten deutschen Regionalzeitung, vom 4. Januar 1983 bestand zwischen dem 1. und 4. Januar im sogenannten EG-See eine „Rechtslücke“ bzw. „ein juristisches Vakuum, wie ein Sprecher der EG-Kommission in Brüssel zugab.“ Diese Rechtslücke, so die WAZ, soll dadurch entstanden sein, daß die Kommission nicht in der Lage war, die geplanten „nationalen“ Fangregelungen zu genehmigen, weil „nach geheiligter Tradition aus den Anfangsjahren der Gemeinschaft . . . die Brüsseler Beamtenilos zwischen 23. Dezember und 3. Januar leer“ waren.

Ich frage die Kommission:

- Trifft es zu, daß die Kommission am 30. und 31. Dezember auch wegen Urlaubsabwesenheit der zuständigen Beamten nicht in der Lage war, die nationalen Fangregelungen zu genehmigen?
- Trifft die von der WAZ behauptete Urlaubspraxis zu, daß zwischen dem 23. Dezember und 3. Januar die Beamtenschaft der Kommission generell und vollständig im Urlaub ist?
- Für den Fall, daß die Fragen 1 und/oder 2 bejaht werden: Stimmt die Kommission mit mir und der WAZ überein, daß „diese Art Feiertagspraxis unvereinbar ist mit der Verantwortung des Brüsseler Apparates und erst recht mit der Forderung der Kommission, der EG noch weitere Aufgaben zuzuweisen“?
- Für den Fall, daß die unter 1 und/oder 2 behaupteten Umstände nicht zutreffen: Was tut die Kommission, um derartigen falschen Darstellungen, die ihr Bild und das der gesamten Gemeinschaft schädigen, zu berichtigen?

**Antwort von Herrn Burke  
im Namen der Kommission**

(20. April 1983)

- Nein. An gesetzlichen Feiertagen und an Wochenenden unterhält die Kommission stets einen Bereitschaftsdienst. Vom 27. bis 31. Dezember 1982 wurde in allen Dienststellen mit verminderter Besetzung gearbeitet. In der Generaldirektion Fischerei waren in dieser Zeit etwa 20 Beamte anwesend. Diese Beamten, von denen einige ihren Urlaub für diesen Zweck annulliert hatten, waren damit beschäftigt, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen nationalen Fischereimaßnahmen zu prüfen, die der Kommission zur Genehmigung unterbreitet worden waren. An den fraglichen Tagen sind mehrere diesbezügliche Mitteilungen an die Mitgliedstaaten abgegangen.

2. Nein. Die Mehrzahl der Kommissionsbediensteten kann für die Weihnachtsfeiertage Urlaub nehmen, doch wie oben bereits erwähnt, wird stets ein Bereitschaftsdienst aufrechterhalten.

3. Entfällt.

4. Die Kommission unternimmt mit Hilfe der Sprechergruppe, der Außenstellen und der Generaldirektion Information geeignete Schritte, um falsche oder ungenaue Meldungen zu berichtigen, wenn ihr dies notwendig und durchführbar erscheint.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2159/82

von Herrn Rudolf Wedekind (PPE – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1983)

*Betrifft:* Erstattungsverfahren für die jeweils im Ausland gezahlte Mehrwertsteuer

Welche Schritte hat die Kommission bisher unternommen bzw. wird sie unternehmen, um das Erstattungsverfahren für die jeweils im Ausland gezahlte Mehrwertsteuer zu vereinfachen?

**Antwort von Herrn Tugendhat  
im Namen der Kommission**

(4. März 1983)

Die Antwort auf die Frage des Herrn Abgeordneten findet sich in der achten Mehrwertsteuerrichtlinie 79/1072/EWG vom 6. Dezember 1979<sup>(1)</sup>. Die Richtlinie wird heute in allen Mitgliedstaaten angewendet außer in Griechenland, das noch keine Mehrwertsteuer hat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2160/82

von Herrn Rudolf Wedekind (PPE – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1983)

*Betrifft:* Harmonisierung der Außenhandelsstatistik

Welche Möglichkeiten sieht die Kommission, zu einer stärkeren Harmonisierung der Außenhandelsstatistiken zu kommen, insbesondere hinsichtlich der Merkmale und der statistischen Warennummern?

**Antwort von Herrn Burke  
im Namen der Kommission**

(27. April 1983)

Die Kommission befaßt sich mit der Harmonisierung der Außenhandelsstatistik seit gut 20 Jahren. Sie hat auf diesem Gebiet beachtliche Ergebnisse erreicht, die ihren Niederschlag in Verordnungen des Rates gefunden haben. Zu erwähnen sind im besonderen die Verordnungen:

(EWG) Nr. 1445/72<sup>(1)</sup>, mit der das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten, d.h. die NIMEXE, sowie ein Ausschuß zur Verwaltung dieser Nomenklatur eingeführt wurden;

(EWG) Nr. 3065/75<sup>(2)</sup>, mit der die NIMEXE in allen ihren Teilen für die Mitgliedstaaten verbindlich wurde;

(EWG) Nr. 1736/75<sup>(3)</sup>, in der einheitliche und für die Mitgliedstaaten verbindliche Regeln für die Begriffsbestimmungen, die Methoden, die Aufbereitung, die Nomenklaturen und die Übermittlung der Ergebnisse sowie ein dafür zuständiger Verwaltungsausschuß geschaffen wurde.

Die erwähnten Ausschüsse haben seit ihrem Bestehen eine Reihe weiterer Harmonisierungsvorschriften aufgestellt, die auf dem Ordnungswege in den Mitgliedstaaten als obligatorisch erklärt wurden.

Die Merkmale und Warennummern, die in der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten verwendet werden, können deshalb im Prinzip als voll harmonisiert betrachtet werden. Nur für bestimmte besondere Warenbewegungen wie Schiffe und Luftfahrzeuge, Mineralöl und Mineralölerzeugnisse, Sortimente usw. sind bisher keine statistischen Harmonisierungsvorschriften erlassen worden, da diese teilweise von den Harmonisierungsfortschritten in anderen Bereichen (Zoll, Steuern usw.) abhängen.

Die erwähnten Verordnungen schließen nicht aus, daß die Mitgliedstaaten für ihre nationalen Außenhandelsergebnisse zusätzliche Merkmale und zusätzliche Warennummern über den durch die Gemeinschaftsstatistik abgesteckten Rahmen hinaus erheben können. Diese Merkmale und Warennummern sind selbstredend nicht harmonisiert und zum Teil nur schwer harmonisierbar. Die Kommission hofft, daß ihre Initiative zur Stärkung des Binnemarktes dazu führt, daß zumindest für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten die erwähnten nationalen Merkmale und Warennummern entweder harmonisiert oder eliminiert werden können. Sie hat zu diesem Zweck dem Rat den Vorschlag einer Verordnung<sup>(4)</sup> über Maßnahmen zur Vereinheitlichung

und Vereinfachung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten unterbreitet.

- (<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1.  
 (<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 1.  
 (<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.  
 (<sup>4</sup>) ABl. Nr. C 21 vom 26. 1. 1983, S. 4.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2161/82**

**von Herrn Rudolf Wedekind (PPE – D)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(10. Februar 1983)

*Betrifft:* Schwierigkeiten im deutsch-französischen Warenaustausch

Wegen der Schwierigkeiten ihres Exports nach Frankreich gibt es zunehmend mehr deutsche Hersteller, die sich weigern, französische Vorprodukte abzunehmen. Sind der Kommission solche Fälle bekannt, und welche Möglichkeiten sieht sie, diese Schwierigkeiten zu beheben?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(20. April 1983)

Die Kommission prüft aufmerksam die Gefahren für den innergemeinschaftlichen Handel, die dadurch entstehen, daß der Warenaustausch zwischen Mitgliedstaaten durch innerstaatliche Vorschriften erschwert wird. Dabei übersieht sie auch nicht das Risiko etwaiger Nachahmungen oder Vergeltungsmaßnahmen.

Der Kommission sind jedoch noch keine Fälle zur Kenntnis gelangt, in denen sich deutsche Hersteller aufgrund der Schwierigkeiten, denen sie bei ihren Exporten nach Frankreich begegnen, geweigert hätten, französische Vorprodukte zu kaufen. Sie möchte gern genauer über solche Fälle informiert werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2165/82**

**von Herrn Allan Rogers (S – GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(10. Februar 1983)

*Betrifft:* Mikro-Elektronik-Firma Inmos

1. Kann die Kommission Einzelheiten über Beihilfen und Kredite an die Firma Inmos in Newport, Gwent, Süd-Wales, Vereinigtes Königreich, durch EFRE, ESF, EGKS und die Europäische Investitionsbank angeben?

2. Ist der Kommission bekannt, daß die Firma Inmos während der letzten Wochen beschlossen hat, ihren lukrativsten Produktionszweig nach Amerika zu verlegen? Es handelt sich dabei um den 16 K static RAM – einen Silikon-Speicher-Chip.

3. Ist der Kommission bekannt, daß die Firma Inmos versprochen hat, bis Ende 1983 etwa 2 500 neue Arbeitsplätze zu schaffen? Stattdessen wird sie nur etwa 650 Personen beschäftigen.

4. Ist der Kommission bekannt, daß Beihilfen, die für das Projekt im Vereinigten Königreich gewährt wurden, in den Aufbau des amerikanischen Betriebs in Colorado Springs, USA, gesteckt wurden?

5. Wird die Kommission Nachforschungen über die Betriebe der Firma Inmos anstellen und gewährleisten, daß Beihilfen und Kredite, die ihr von der EWG gewährt wurden, in ihrem Werk im Vereinigten Königreich verwendet wurden und in Zukunft verwendet werden?

6. Hat die Kommission die Befugnis, die Rückzahlung von Beihilfen und Vorzugskrediten zu verlangen, die nicht für die Zwecke verwendet wurden, für die sie ursprünglich beantragt worden waren?

**Antwort von Herrn Giolitti  
im Namen der Kommission**

(29. April 1983)

1. 1982 erhielt die Firma Inmos Ltd, silicon wafer fabrication plant in Newport, Wales, eine Gemeinschaftshilfe in Form eines Zuschusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Höhe von 3 441 600 Pfund Sterling und eines zinsverbilligten Darlehens im Rahmen von Artikel 56 EGKS in Höhe von 5 000 000 Pfund Sterling.

Eine beschleunigte Zahlung des Regionalfonds in Höhe von 2 538 036 Pfund Sterling erfolgte am 9. Februar 1983.

Was den Europäischen Sozialfonds betrifft, so ist das berufliche Ausbildungsprojekt im Zusammenhang mit der Errichtung der Inmos microelectronics company in Wales in den entsprechenden Beihilfeantrag des Industrieministeriums einbezogen (in-plant training scheme).

Während dreier Jahre sollen 837 Arbeitnehmer für eine Gesamtsumme von 1 771 000 Pfund Sterling ausgebildet werden. 80 % (1 416 800 Pfund Sterling) dieser Summe sollen gemeinsam vom Staat und vom Sozialfonds getragen werden, wobei der Beitrag des Fonds 708 400 Pfund Sterling beträgt. Dieser Antrag wurde 1982 genehmigt.

2. Die Kommission wurde hiervon nicht unterrichtet. Soweit die Kommission weiß, sollen sowohl die 16 K static RAM als auch die 64 K dynamic RAM microships in Newport hergestellt werden, ihre Produktion aber solange im Werk Inmos in Colorado Springs, USA, wo sie entwickelt wurden, fortgesetzt werden, bis im Werk Newport ein ausreichendes Produktionsvolumen erreicht wird.

Zwar gibt es bei den 16 K static RAM chips wenig Konkurrenz, der Markt ist jedoch beschränkt. Zur Zeit sind die Preise aller Speicher-Microchips gedrückt.

3. Nach den Informationen, die Inmos Ltd der Kommission übermittelt hat, sollen durch das Projekt, das ein Darlehen im Rahmen von Artikel 56 EGKS-V erhielt, bis 1984 1 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, von denen 463 für freigesetzte EGKS-Arbeitnehmer geeignet sein sollen.

4. Wie alle EFRE-Anträge wurde auch dieser Antrag von der britischen Regierung gestellt, ebenso wie auch die Anträge auf Darlehen im Rahmen von Artikel 56 EGKS-V und für die Beihilfe des ESF. Die Kommission hat keinen Grund anzunehmen, daß diese Beihilfen für andere als die in diesem Antrag angegebenen Zwecke verwendet wurden.

5. EFRE: Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der EFRE-Verordnung kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Nachprüfungen an Ort und Stelle über die vom Fonds finanzierten Maßnahmen durchzuführen, an denen sich Bedienstete der Kommission beteiligen können. Das Projekt Inmos Ltd in Newport, Gwent, wird für die Einbeziehung in eine bevorstehende Nachprüfung an Ort und Stelle von EFRE-unterstützten Projekten vorgezeichnet werden, die in Wales durchgeführt werden sollen.

EGKS: Kapitel III der Anwendungsbedingungen für die Gewährung von Umstellungsdarlehen gemäß Artikel 56 EGKS-V<sup>(1)</sup> schreibt vor, daß die Darlehensnehmer regelmäßige Berichte über die Durchführung der Investitionen und die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten vorzulegen haben. Die Projekte werden selektiv von Bediensteten der Kommission an Ort und Stelle geprüft, um sicherzustellen, daß die Durchführung der Investitionen planmäßig erfolgt.

Die Beihilfen des Sozialfonds werden lediglich gegen Vorlage von Belegen über Kosten und Standort der Projekte und gegen den urkundlichen Nachweis gezahlt, daß die Bestimmungen und Leitlinien des Fonds eingehalten wurden.

6. Die Kommission ist ermächtigt, die Rückzahlung dieser Subventionen und Darlehen zu verlangen, und zwar aufgrund der im Gemeinschaftsrecht verankerten Prinzips der Rückerstattungspflicht von zu Unrecht erhaltenen Beträgen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 178 vom 27. 7. 1977, S. 2 und ABl. Nr. C 82 vom 29. 3. 1979, S. 8.

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2168/82

von Herrn Alfredo Diana (PPE - I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1983)

*Betrifft:* Probleme im Zusammenhang mit der Einfuhr von Pilzen in die Gemeinschaft

Es besteht eine bedeutende Produktion von Pilzen in der Gemeinschaft, die sich auf 450 000 Tonnen beläuft.

Zur Bedarfsdeckung sind umfangreiche Einfuhren erforderlich, die auch wegen der Vielfalt der Zollbezeichnungen, in die dieses Erzeugnis derzeit aufgeteilt wird, zuweilen erhebliche Unannehmlichkeiten mit sich bringen.

Die Kommission erläßt hin und wieder Bestimmungen, um die Unannehmlichkeiten in Verbindung mit diesen Einfuhren einzuschränken; diese Bestimmungen kommen jedoch häufig zu spät und können die oben erwähnten Schwierigkeiten nicht organisch lösen.

In Erwägung dieser Umstände frage ich die Kommission:

- a) Hält sie es nicht für zweckmäßig, die Regelungen auf dem Pilzsektor neu zu ordnen, insbesondere indem sie alle Zollbezeichnungen, unter denen das Erzeugnis auftreten kann, unter einer Zollbezeichnung zusammenfaßt, wobei letztere gegebenenfalls in geeignete Unterbezeichnungen unterteilt werden?

Damit soll den Zuchtpilzen, die in Essig oder Essigsäure konserviert werden (Unterartikel 20.01.801), und denjenigen, die in Salz- oder Schwefelwasser konserviert werden (Unterartikel 07.03.610) dieselbe Aufmerksamkeit zuteil werden wie den Zuchtpilzen, die im Naturzustand konserviert werden (Unterartikel 20.02.101), so daß sich deren Vermarktung kohärenter und einheitlicher gestaltet.

- b) Beabsichtigt sie nicht, die Kriterien zu revidieren, nach denen Italien ein Kontingent von 1 770 Tonnen Pilzen in Salzlake zugewiesen wurde, das 50 % des von Verordnung (EWG) Nr. 3348/82 vorgesehenen Kontingents ausmacht und das den italienischen Pilzzüchtern erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird, da sie dieses Kontingent für übermäßig groß halten?

**Antwort von Herrn Dalsager  
im Namen der Kommission**

(20. April 1983)

Es sei daran erinnert, daß die Kommission Schutzmaßnahmen zur Einschränkung der gemeinschaftlichen Einfuhren von Zuchtpilzen in Salzlake und in Essig erlassen hat, um Störungen auf dem gemeinschaftlichen Markt für Zuchtpilze zu verhindern. Dies geschah durch die Verordnungen (EWG) Nr. 818/80 vom 1. April 1980<sup>(1)</sup> und (EWG) Nr. 2390/81 vom 19. August 1981<sup>(2)</sup>. Zur Frage der Überprüfung der Regelung für den Zuchtpilzsektor sei darauf hingewiesen, daß die Kommission dem Rat Ende 1983 einen Bericht über das Funktionieren der

Regelung vorzulegen hat, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 vom 30. Juni 1981 <sup>(3)</sup> über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven eingeführt wurde. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Probleme der anderen Arten zubereiteter Zuchtpilze, insbesondere hinsichtlich der gemeinschaftlichen Regelung geprüft werden, um auf der Grundlage eines Gesamtbildes der Lage festzustellen, ob das geltende Gemeinschaftsrecht weiter Gültigkeit hat oder ob Anpassungen erforderlich sind.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 3348/82 <sup>(4)</sup> zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake hat die Kommission die Einfuhrmengen für die Gemeinschaft auf den Durchschnitt der in den Jahren 1977 und 1978 eingeführten Mengen Zuchtpilze in Salzlake begrenzt, um dem traditionellen Handel und den bestehenden Handelsverbindungen Rechnung zu tragen. Nach den vom italienischen Landwirtschaftsministerium übermittelten amtlichen Statistiken beliefen sich die Einfuhren von Zuchtpilzen in Salzlake 1977 und 1978 auf 1 240 bzw. auf 2 300 Tonnen, was die Durchschnittszahl von 1 770 Tonnen erklärt.

Diese Einfuhrmöglichkeiten sind bei weitem nicht ausgeschöpft worden. So beliefen sich die Einfuhren von Zuchtpilzen in Essig und Salzlake nach den erteilten Einfuhrlicenzen 1982 auf 1 250 Tonnen. Diese Einfuhren dürften den italienischen Pilzzüchtern somit keine großen Schwierigkeiten bereiten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 2. 4. 1980, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 20. 8. 1981, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982, S. 18.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2173/82

von Herrn Horst Seefeld (S - D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1983)

*Betrifft:* Export von gefährlichen Medikamenten in Länder der Dritten Welt.

1. Stimmt die Behauptung, und ist sie der Kommission bekannt, daß bestimmte Medikamente, die in Ländern der Europäischen Gemeinschaft als zu gefährlich verboten sind, von Pharmaziekonzernen in Länder der Dritten Welt exportiert werden?

2. Wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Kommission, um dagegen vorzugehen und derartige Exporte zu verhindern?

#### Antwort von Herrn Narjes im Namen der Kommission

(29. April 1983)

1. Es ist der Kommission nicht bekannt, daß Medikamente, die in der Gemeinschaft als zu gefährlich verboten sind, nach Ländern der Dritten Welt ausgeführt werden.

Außerdem ist zu beachten, daß bestimmte, nach Ländern der Dritten Welt ausgeführte Medikamente normalerweise in der Gemeinschaft nicht auf den Markt kommen, weil sie zur Behandlung von in Europa wenig verbreiteten Krankheiten wie den tropischen Krankheiten bestimmt sind.

2. Die Genehmigungen für das Inverkehrbringen werden nach Maßgabe der Richtlinien 65/65/EWG <sup>(1)</sup>, 75/318/EWG und 75/319/EWG <sup>(2)</sup> von jedem einzelnen Mitgliedstaat erteilt.

In Anwendung der Richtlinie 75/319/EWG müssen für alle Medikamente, einschließlich der zur Ausfuhr bestimmten Medikamente, Herstellungsgenehmigungen erteilt und Inspektionen durchgeführt werden. Es ist daher Sache der Länder der Dritten Welt, die ein in der Gemeinschaft hergestelltes Medikament einführen wollen, vom Herstellerland das zu diesem Zweck von der Weltgesundheitsorganisation eingeführte Qualitätszeugnis anzufordern.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2181/82

von Herrn André Damseaux (L - B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1983)

*Betrifft:* Textilindustrie in Wallonien

Kann die Kommission mitteilen, ob die wallonische Textilindustrie in den vergangenen fünf Jahren in irgendeiner Form von der Gemeinschaft Beihilfen erhalten hat?

Wenn ja, kann die Kommission präzisieren:

- den Standort des Vorhabens,
- wie hoch die Beihilfe war,
- wie viele Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen wurden?

#### Antwort von Herrn Giolitti im Namen der Kommission

(22. April 1983)

Der Europäische Sozialfonds ist zugunsten von Arbeitnehmern des Sektors Textil- und Bekleidungsindustrie in

Belgien tätig geworden. Die Zuschüsse wurden auf der Grundlage einzelstaatlicher Anträge gewährt.

Im Zeitraum 1978 bis 1982 beliefen sich die bewilligten Zuschüsse auf insgesamt rund 177,5 Millionen bfrs; sie betrafen etwa 3 250 Personen.

Nach den gegenwärtig verfügbaren Informationen ist es der Kommission nicht möglich festzustellen, welcher Anteil dieser Zuschüsse der wallonischen Textilindustrie zugeflossen ist.

Außerdem ist ein wallonisches Unternehmen in den Genuß einer Zuwendung im Rahmen der „gemeinschaftlichen Beteiligung an der Umstrukturierung oder Umstellung in bestimmten Industriesektoren“, Artikel 375 des Haushalts 1978, gekommen. Da es sich um ein einziges Unternehmen handelt, unterliegen Detailangaben dem Statistikgeheimnis.

Der wallonischen Textilindustrie wurden während des obengenannten Zeitraums keine weiteren Gemeinschaftsbeihilfen gewährt.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2183/82

von Herrn Willy Vernimmen (S – B)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1983)

*Betrifft:* Technische und finanzielle Hilfe der Gemeinschaft für Mittelamerika

Der Rat der Außenminister vom November 1982 beschloß, die technische und finanzielle Hilfe der Gemeinschaft für Mittelamerika zu erhöhen (30 Mill. ERE).

Kann der Rat mitteilen,

- welche Länder welche Beträge erhalten und nach welchen Kriterien diese Länder ausgewählt wurden (oder gegebenenfalls von dieser Hilfe ausgeschlossen wurden);
- in welcher konkreten Form diese Hilfe erfolgen wird und ob auch die Bildung von Gewerkschaften in diesen Ländern mit in die Hilfe einbezogen wird;
- wem (Regierung, Arbeitgebern, Gewerkschaften, Landwirtschaftsverbänden, europäischen oder lokalen Entwicklungsorganisationen) diese Hilfe zur örtlichen Verwendung konkret übermittelt wird;
- wie die konkrete Kontrolle über die örtliche Verwendung dieser 30 Mill. ERE durch die EWG erfolgt?

**Antwort**

(11. Mai 1983)

Als der Rat im November 1982 beschloß, die von der Gemeinschaft im Jahr 1982 gewährte finanzielle und technische Hilfe für Mittelamerika zu erhöhen, kam er auch überein, die so erhöhte Hilfe vor allem für Maßnahmen einzusetzen, die im Rahmen der bestehenden Agrar-

reformprogramme dazu dienen, die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Ländern zu steigern.

Für die Durchführung der Hilfeprogramme zugunsten der nichtassozierten Entwicklungsländer, für die der Rat jedes Jahr nach Anhörung des Europäischen Parlaments Leitlinien festlegt, ist die Kommission zuständig, die entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates vorgeht.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2193/82

von Herrn Hans-Joachim Seeler (S – D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1983)

*Betrifft:* „Buy European“-Kampagne

Eines der wesentlichen Ziele der Europäischen Gemeinschaft ist die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes ohne Behinderung und Begrenzung des Warenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten. Die Kommission hat ein Mehrjahresprogramm verabschiedet mit dem Ziel, die Zollunion weiterzuentwickeln. Alle Mitgliedstaaten haben aus dem bisher erreichten Gemeinsamen Markt erhebliche Vorteile gezogen. Dennoch gibt es ernste protektionistische Bestrebungen in einigen Mitgliedstaaten, die darauf abzielen, die Verbraucher zu ermutigen, nationale Produkte anstelle importierter Produkte zu kaufen.

Ich frage daher die Kommission, ob sie bereit ist, derartigen protektionistischen Bestrebungen durch eine öffentliche Kampagne, insbesondere in den Medien in allen Mitgliedstaaten, entgegenzutreten, um damit auch den Bestrebungen einiger Regierungen nationalen Patriotismus als Mittel zur Belebung der Industrieproduktion ohne Rücksicht auf die Interessen anderer Mitgliedstaaten einzusetzen.

Würde die Kommission zustimmen, daß eine solche Aktion – gezielt auf Verbraucher, lokale Autoritäten und Produzenten gerichtet – dazu beitragen würde, den Rückfall in ein nationalistisches Denken zu stoppen und das Bewußtsein der europäischen Gemeinsamkeit zu fördern?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(29. April 1983)

Die Kommission teilt die Bedenken des Herrn Abgeordneten hinsichtlich Kampagnen der Behörden, durch die die Öffentlichkeit zum Kauf von Inlandware angehalten werden soll, in vollem Umfang.

Aus eben diesem Grund erhob sie vor dem Gerichtshof Klage wegen der „Guaranteed Irish“-Werbekampagne, und der Gerichtshof bestätigte die Kommission in ihrer



Auffassung, daß solche Kampagnen mit den Artikeln 30 bis 36 EWG-Vertrag unvereinbar sind. Offenbar gibt es in anderen Mitgliedstaaten eine ähnliche Werbung, doch scheint sie keinen so umfassenden Charakter zu haben, wie sie die Werbekampagne „Guaranteed Irish“ hatte. In bezug auf diese Werbung werden ebenfalls Nachforschungen angestellt.

Auch die hiermit in Beziehung stehenden Fragen diskriminierender öffentlicher Auftragsvergabe und staatlicher Beihilfen mit der Aufgabe, vorzugsweise Inlandware abzunehmen, verfolgt die Kommission mit größtem Interesse. In einer Reihe solcher Fälle laufen zur Zeit Nachforschungen, und in einigen wurde bereits das Verfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag eingeleitet. Mehrere Mitgliedstaaten sind davon betroffen.

Die Kommission hält es durchaus für möglich, daß eine Werbekampagne, wie sie der Herr Abgeordnete vorschlägt, einigen Nutzen bringen kann, und stimmt den Gründen, die er für seinen Vorschlag anführt, auch gänzlich zu.

Dennoch ist die Kommission der Auffassung, daß dieses Problem nur dann wirklich gelöst werden kann, wenn die einzelstaatlichen Kampagnen, die dem EWG-Vertrag zuwiderlaufen, aufgrund der geltenden Bestimmungen dieses Vertrages bekämpft werden. Wenn die Kommission den Kurs, den sie bisher gesteuert hat, beibehält, dürfte für eine Kampagne, wie sie der Herr Abgeordnete vorschlägt, keine Notwendigkeit bestehen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2195/82**  
**von Frau Janey Buchan (S – GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
(18. Februar 1983)

*Betrifft:* Schwarze Liste

Kürzlich berichtete die Zeitung „Sunday Standard“ in Schottland, daß der Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Edinburgh, Stanley Budd, Mitarbeitern der Fernsehgesellschaft „Scottish Television Limited“ erklärt habe: „Ich könnte es nicht zulassen, daß mein Volk an einer Sendung mit Frau Buchan teilnimmt.“

1. Bedeutet das, daß es in der Kommission eine schwarze Liste mit Mitgliedern dieses Parlaments gibt, die Gegner des Gemeinsamen Marktes sind?
2. Wird die Kommission diese Liste veröffentlichen?

**Antwort von Herrn Natali**  
**im Namen der Kommission**

(20. April 1983)

1. Der betreffende Beamte wurde falsch zitiert.
2. Die Kommission führt keine „schwarze Liste“ mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

## **DAS GEMEINSCHAFTSRECHT**

**Sonderdruck aus dem „Fünfzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1981“**

Dieser Sonderdruck ist ein Auszug aus dem Fünfzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1981.

Der Text wurde unverändert übernommen und wo auf den „vorliegenden Bericht“ verwiesen wurde, handelt es sich um Verweisungen auf den Fünfzehnten Gesamtbericht. Der Text stellt auch keine nach der Drucklegung des Gesamtberichts überarbeitete Fassung dar.

Inhalt:

Abschnitt 1: Allgemeines

Abschnitt 2: Auslegung und Anwendung des materiellen Gemeinschaftsrechts

Abschnitt 3: Unterrichtung über die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-2823-5

Veröffentlichung Nr. CB-33-81-441-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 2,40 ECU; 100 bfrs; 6 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

## DIE RECHTSORDNUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Jean-Victor LOUIS

Die Europäischen Gemeinschaften sind nicht einfaches Diskussions- und Verhandlungsforum für Staaten. Ihr institutionelles Gefüge, das — verglichen mit den klassischen internationalen Organisationen — wesentlich komplexer und origineller ist, zeichnet sich durch eine umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit aus; in den meisten Fällen kann das auf diese Weise geschaffene Recht unmittelbar vor den innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden. Der Gerichtshof der drei Gemeinschaften hat einen von Jahr zu Jahr wachsenden Arbeitsanfall zu bewältigen, um den innerstaatlichen Gerichten die zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts notwendigen Entscheidungshilfen zu geben und Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen und einzelnen oder den Mitgliedstaaten zu entscheiden. Die Gemeinschaften stellen somit eine festgefügte einheitliche Rechtsordnung dar, die jeden Tag mehr in die wirtschaftliche und soziale Realität der Mitgliedstaaten Eingang findet, aber dennoch dem breiten Publikum weitgehend unbekannt ist.

Das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verlegte Werk „Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften“ aus der Feder von Jean-Victor Louis, Professor an der Freien Universität Brüssel, will den Leser in kurzer Zeit mit den wichtigsten Merkmalen dieser Konstruktion vertraut machen. Seine Sprache ist Nichtjuristen zugänglich; durch seine präzisen Informationen und seine kritische Betrachtungsweise stellt es aber auch für den Juristen eine nützliche Informationsquelle dar.

Jean-Victor Louis — Geboren am 10. Januar 1938 — Agregation für Völkerrecht an der Universität Brüssel (ULB) im Jahr 1969 — Ordentlicher Professor für Gemeinschaftsrecht an der ULB — Ehemaliger Leiter und Forschungsleiter des Institut d'Études européennes (ULB) — Herausgeber der „Cahiers de droit européen“ — Berater im Juristischen Dienst der Banque Nationale de Belgique — Verfasser von „Les règlements de la Communauté économique européenne“ und Mitverfasser von „Le droit de la Communauté économique européenne“ unter Federführung von Jacques Mégret (im Erscheinen).

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-1052-2

Katalognummer: CB-28-79-407-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
Postfach 1003, L-2985 Luxemburg